

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir sind in unserer Verbandsgemeinde bis jetzt gut durch die Pandemie gekommen. Das liegt ganz sicher auch an unser aller umsichtigen Handeln und Verhalten in den letzten Monaten, sei es beim Arbeiten, beim Einkaufen oder privat. Im Monat November sind wir alle ganz besonders gefordert, unsere Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren.

Seit Montag ist die Saunaanlage Cubo bis Ende November geschlossen. Bereits getätigte Buchungen werden selbstverständlich rückabgewickelt. Erfreulich ist, dass Schulen und Kitas sowie der Einzelhandel offen bleiben. Nach einem Sommer mit geringen Infektionszahlen ist die Dynamik des gegenwärtigen Infektionsgeschehens sehr beunruhigend. Seit letzter Woche stehen nach den Beschlüssen von Bund und Ländern die Vorgaben für den November fest. Die wichtigsten Änderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst. Ausführliche Informationen finden Sie im Innenteil des Amtsblattes.

Ab dem 2. November gilt:

- Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands plus eines weiteren Hausstands (maximal 10 Personen)
- Verzicht nicht notwendiger privater Reisen und Besuche.
- Schließung von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Freizeitparks, Kinos, Konzerthäusern, Museen, Saunen, Spielbanken, Spielhallen, Schwimm- und Spaßbädern, Theatern sowie Wettannahmestellen. Möglich bleibt der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand.
- Schließung von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Clubs und ähnlichen Einrichtungen. Lieferungen und Abholungen bleiben möglich.
- Schulen und Kitas bleiben, je nach Infektionsgeschehen, geöffnet.
- Der Einzelhandel bleibt unter Auflagen geöffnet.
- Geschlossen werden: Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoostudios. Geöffnet bleiben: Physio-, Ergo-, und Logotherapien sowie medizinische Fußpflege und Friseursalons.
- Maskenpflicht an weiterführenden Schulen: Für den Bereich der Schulen gilt, dass ab Montag, 2. November 2020, landesweit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzbedeckung an allen weiterführenden Schulen auch im Unterricht gilt. Die Maskenpflicht gilt für die Zeitdauer der allgemeinen weitgehenden Einschränkungen, also bis zum 30. November 2020. Von der Maskenpflicht im Unterricht ausgenommen sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und / oder motorische Entwicklung.
- Maskenpflicht auch bei Bestattungen und Trauungen (außer Eheschließenden)

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, in den nächsten vier Wochen die Verbandsgemeindeverwaltung nur für unbedingt notwendige Besuche aufzusuchen und vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Weitere Informationen hierzu im Innenteil.

Mit Blick auf die Dynamik des Infektionsgeschehens müssen wir wieder verstärkt wachsam sein und umsichtig handeln. Es liegt nun, mehr noch als im Frühjahr, an jeder und jedem einzelnen von uns, dass wir das gegenwärtig sich verschärfende Infektionsgeschehen unbeschadet überstehen.

Blieben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

| | |
|-----------------------|---------------|
| Polizei..... | 110 + 9 22 90 |
| Feuerwehr..... | 112 |
| Krankentransport..... | 19222 |

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

| | | | | |
|------------|--------|-----|------------|-------|
| Montag | 19 Uhr | bis | Dienstag | 7 Uhr |
| Dienstag | 19 Uhr | bis | Mittwoch | 7 Uhr |
| Mittwoch | 14 Uhr | bis | Donnerstag | 7 Uhr |
| Donnerstag | 19 Uhr | bis | Freitag | 7 Uhr |
| Freitag | 16 Uhr | bis | Montag | 7 Uhr |

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

| | | | |
|-----------------------|--------|-----|--------|
| Mittwoch | 14 Uhr | bis | 23 Uhr |
| Samstag | 9 Uhr | bis | 23 Uhr |
| Sonntag | 9 Uhr | bis | 23 Uhr |
| Feier- und Brückentag | 9 Uhr | bis | 23 Uhr |

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden.

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Pflege- und Beratungsdienste

Ambulante Hilfen zur Erziehung

„In Bewegung“, Pädagogik, Therapie, Beratung; Kaiserstraße 62, 66849 Landstuhl, 06371-73760 11, j.breitwieser@inbewegung-kl.de

Anonyme Alkoholiker Landstuhl

evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, 66849 Landstuhl; Treffen: Mo. 19.30 - 21.30 Uhr. Info: 06371/5974339

Behindertenhilfe Westpfalz e.V.

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl
www.behindertenhilfe-westpfalz.de, mail@behindertenhilfe-westpfalz.de

Beratung des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung Kaiserslautern

Der sozialpsychiatrische Dienst informiert u. berät bei Fragen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Selbsthilfegruppen, Betreuungen (früher Pflegschaft). Sie erreichen den sozialpsychiatrischen Dienst Mo. - Fr. in Kaiserslautern unter der Tel. 0631/7105-535.

Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz (BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl

Sprechstunden: Dienstag 9 - 11 Uhr und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner: Joachim Schneider, Tel. 06371 - 921529

Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße), 67655 Kaiserslautern; Tel. 06 31 / 3 69 - 14 44, Telefax: 06 31 / 3 69 - 14 90, Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

Betreuungsvereine

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaften - Pflegschaft - Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 06371/16787.

DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Fr. Gildermann, Tel. 06371 9215-30

Behindertenhilfe Westpfalz e.V. Landstuhl, Am Rothenborn, Andrea Grünwald, Tel. 06371/934369.

Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36120-222

Deutsche Rentenversicherung Bund

Auskunft, Beratung und Rentenansprüche; Helmut Bastian, Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl, Terminvereinbarung: 06371-912979, theo.bastian@t-online.de

Diakonisches Werk Pfalz

Hauptstr. 5, Landstuhl: unsere Beratungsangebote in Landstuhl: Allgemeine Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung (staatl. anerkt.), Vermittlung u. Antragstellung auf finanz. Hilfsangebote z. B. Stiftung „Familie in Not“, „Mutter u. Kind“ sowie weitere Hilfsfonds, Tel. 06371/2846, eMail: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung.

Vermittlung v. Erholungs- u. Kurmaßnahmen: Tel. 06371/2846.

Schuldner- u. Verbraucherinsolvenzberatung (staatl. anerkannt):

Tel. 06371/913599, e-Mail: s.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Suchtberatung: Tel. 0631/72209.

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Tel. 0631/371084-25.

Drogen-Info-Telefon des Pfalzkrankenhauses f. Psychiatrie u. Neurologie

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) Tel. 06349/9002555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) Tel. 06349/9002525

Mo., Mi., Fr. 14.30 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ansprechpartner Frau Gerlinde Blum, Tel. 06371/734 700

Sprechzeiten Donnerstags von 11.00 - 12.00 Uhr im Bürgerhaus Landstuhl 2. Stock

Evangelische-Katholische Telefonseelsorge

Rund um die Uhr - gebührenfrei - vertraulich,

Tel. 0800/1110111 u. 0800/11 02 22.

Gemeinschwester plus

Andrea Rihlmann, Termine nach Vereinbarung, Büro: Kaiserstraße 42,

66849 Landstuhl, Tel. 0631/7105-333, Fax: 0631/7105-94333,

E-Mail: Andrea.Rihlmann@Kaiserslautern-Kreis.de

Gemeinnützige GmbH RUBIN

Ambulante Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Tel. 0631/3661834, Fax: 0631/3661830

E-Mail: Schmitt.Rigo@RUBIN-AWO.org

Hotline Ess-Störungen

des Pfalzinstituts - Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie,

Psychosomatik u. Psychotherapie

Tel. 06349/9003333

Mo. bis Do. 15 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Info-Abende für werdende Eltern

Das Team der Gynäkologie um Chefärztin Dr. M. Mader bietet Informationen über Geburtsvorbereitungs- u. Kreißaalangebote sowie für die Zeit nach der Geburt.

Termin: Jeden 3. Do. im Monat um 19.00 Uhr. Treffpunkt: St. Johannes-Krankenhaus, Nardinistr. 30, Pforte.

Jugendraum „Quo Vadis“

Am Rathaus 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/60016, E-Mail: quo.vadis@

jugendzentrale-homburg.de, Internet: www.jugendcafe-quo-vadis.de

Offene Freizeitangebote an den Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 14.00 - 20.00 Uhr.

Marko Cullmann, Sozialarbeiter (B.A.) leitet den Jugendraum „Quo Vadis“. Er berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei Arbeitsplatzsuche und Bewerbungen, hilft bei Fragen zur Schuldenregulierung und der allgemeinen Alltagsbewältigung.

Jugendsozialarbeit

Hilfestellung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen, Unterstützung bei Problemen wie z.B. in den Bereichen soziale Beziehungen, Abhängigkeit, Übergang Schule und Beruf. Ansprechpartner für offene Jugendarbeit in den Ortsgemeinden. Sprechzeiten im Büro Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl, rechter Eingang an der Frontseite: donnerstags, 10.00 - 14.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung. Tel. 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vgl-landstuhl.de

Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus), Tel. 06371/5980838,

Fax: 0 63 71/5980836, E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.

Weitere Informationen unter: www.kops-kl.de (Stichwort: Querbeet)

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Kostenfreie Beratungsangebote für Krebspatienten und deren Angehörige.

Beratungsstellen in Kaiserslautern: Westpfalz-Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1

und Gersweilerweg 14a. Termine in Landstuhl auf Anfrage möglich. Tel. 0631-

3110830, E-Mail: kaiserslautern@krebbsgesellschaft.de,

www.krebbsgesellschaft-rlp.de

Migrationsberatung

Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Spätaussiedler im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden:

Dienstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin Frau Guldenfuß, Tel. 06371 - 921533

Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V. - AHZ

Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege,

Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: Pflegedienst-

leitung: Tel. 063 71/62177, rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen!

Geschäftsstelle, Bruchwiesenstr. 43 (Eing. Daimlerstr.), Landstuhl: Mo - Fr: 8.30 -

16 Uhr, Tel. 06371/17798, Fax: 06371/62197.

Beratungs- u. Koordinierungsstelle: Tel. 06371/912288.

Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH

Beratungsstelle Kompass, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und

ihre Familien, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371 934-246,

Fax 06371 934-424, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de,

www.gemeinschaftswerk.de

Schwangeren- und Familienberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/2285,

www.skf-landstuhl.de, E-Mail: info@skf-landstuhl.de.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 -

18.00 Uhr. Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fra-

gen vor, während und nach einer Schwangerschaft. www.beratung-caritas.de

Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus

Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch der Babyladen geöffnet.

Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung Sexualpädag-

ogik und -beratung - Familien- u. Paarberatung, Am Feuerwehrturm 6 in Land-

stuhl, Tel. 06371/6196910.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8 - 12 u. 14 - 16 Uhr, Mi., Do. 9 - 12 u. 15.30 - 18.30 Uhr

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Kaiserslautern inKlusiv e.V., Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, www.kl-inklusi-

vis.de, Tel. 0157/72524645, E-Mail: beratungsstelle@kl-inklusi.de

Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13.30 Uhr, Pflegeleitung Frau Zielinski,

Tel. 06371/921543 oder 06374/923113, Pflegenotruf nach Dienstschluss:

0170/3372933; Beratungs- u. Koordinierungsstelle, Herr Konietzko, Tel.

06374/923168 oder 0160/7186808, Wohn- u. Dienstleistungszentrum (Kurzzeit-

pflege, Langzeitpflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen) Mo. - Do. 8 - 16.30 Uhr, Fr.

8 - 15 Uhr. Heimleitung Herr Mischler, Tel. 0 63 74/923-0.

SPOTS Jugendhaus Pauluskirche

Sonnenstr. 10, 66849 Landstuhl, Tel. 06371-917130, www.jugendhaus-spots.de,

Email: spots@jugendhaus-spots.de

Offener Jugendtreff, Tanzangebote, Pepik, Krabbeltreff, Eltern-Kind-Turnen, Mäd-

chentreffs, Integrativer Treff, Leseclub, Mittagessen, Ferienangebote, Musikgar-

ten u.v.m. Ansprechpartner ist Oliver Quartier Dipl.Sozpäd (FH)

Pflegestützpunkt Landkreis Kaiserslautern

Standort Landstuhl, Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

www.pflegestuetzpunkte.rlp.de, Tel. 06371/4921928,

E-Mail: wolfgang.stemler@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl

Sozial- und Lebensberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Unter-

stützung bei verschiedenen Problemlagen wie z.B. Hilfe bei der Job- oder Woh-

nungssuche.

Termine auf Anfrage unter Tel. 0173-6732886 oder lilla.tuline@vgl-landstuhl.de

Bann

Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder, aufgrund der getroffenen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Zwecke der Eindämmung der Corona Pandemie bleibt die Gaststätte im Schützenhaus und das Schützenhaus selbst ab

02. Nov. 2020

bis vorerst Ende November geschlossen.

Bleibt bitte alle gesund!

Hauptstuhl

SPD Ortsverein Hauptstuhl

Auf Einladung des SPD Ortsvereins besuchte MdL Daniel Schöffner am 20.10.2020 die OG Hauptstuhl. Aufgrund der Corona Pandemie fand der vorher besprochene Gemeinderundgang nur im kleinen Kreis statt. Dabei kam es beim Besuch des Kinderspielplatzes hinter der Grundschule auch zum Austausch mit Müttern die ihr Anliegen bezüglich der Neugestaltung des Spielplatzgeländes zum Ausdruck brachten. Nach einem kurzen Besuch in der KITA führte der Weg über den Sportplatz weiter zum Friedhof und über den Fahrradweg sowie am geplanten Neubaugebiet „Am Kirchhof“ vorbei, zurück in die Dorfmitte.

Unterwegs erörterten der Ortsvereinsvorsitzende Thomas Wisniewski, OBM Gerald Bosch und MdL Daniel Schöffner die verschiedenen Planungen und Gestaltungsmöglichkeiten, die man sich von Seiten der OG als anerkannte Schwerpunktgemeinde für die weitere Zukunft vorstellen könnte. Hier sagte Daniel Schöffner auch seine Unterstützung bei Bedarf zu. Desweiteren bemerkte der Landtagsabgeordnete, dass sich nicht nur im Bereich von Neubauten, sondern auch an Renovierungstätigkeiten in Hauptstuhl einiges bewegt. Das Fazit des Rundgangs- Hauptstuhl ein Dorf mit Zukunft.

Kindsbach

FV Kindsbach 1919 e.V.

Mitgliederversammlung des FV Kindsbach 1919 e.V. am 13.11.2020 - ABGESAGT –

Liebe Vereinsmitglieder,

leider müssen wir aus gegebenem Anlass die geplante Mitgliederversammlung am **13.11.2020** absagen. Ein neuer Termin, erstes Quartal 2021, wird dann hoffentlich möglich sein.

Wir bedanken uns für das Verständnis und hoffen, dass Sie alle gesund bleiben.

Sickingenstadt Landstuhl

Freunde der Malerei Landstuhl e.V.

Absage Jahresausstellung

Die Jahresausstellung der „Freunde der Malerei Landstuhl e.V.“ in der Zehntenscheune Landstuhl vom **07.-08.11.2020** muss aufgrund der Corona-Beschränkungen und Auflagen abgesagt werden.

Weitere Informationen zum Verein finden Sie unter www.freunde-dermalerei-landstuhl.de

Förderverein KiTa Pickolino e.V.

Projekt Kreativecke gestartet

Nach langer Planung konnte nun endlich das Projekt „Kreativecke“ gestartet werden. In einem ersten Schritt haben wir dazu am 20.10.2020 eine Farbschleuder, eine Leuchtstaffelei, ein klappbarer Trocknungswagen, ein Swing-o-Graph und verschiedene Bastel-, Mal- und Werkmaterialien an die Kita-Leiterin Frau Mees übergeben. Wir wünschen den Kindern viel Freude und Spaß am Basteln, Malen und Werkeln.

In einem weiteren Schritt findet noch die Übergabe von klappbaren Werkbänken statt.

Ebenfalls ist in Zusammenarbeit mit der Firma Schreinerei Kunz aus Konken ein weiteres Projekt in Planung. Für die Unterstützung bedanken wir uns bereits jetzt.

Bedanken wollen wir uns auch bei RPR 1 und der Sparda Bank Suedwest sowie der Volksbank Kaiserslautern für die erhaltenen Spenden aufgrund ihrer Spendenaktionen. Dies war für uns der Startschuss das Projekt „Kreativecke“ konkret umzusetzen.

Unterstützen Sie uns weiterhin entweder in Form einer Mitgliedschaft oder Spende.

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen und Informationen über unsere E-Mail-Adresse fv.kitapickolino@gmx.de zur Verfügung.



(v.l. 1. Vorsitzende Tina Christmann, KiTa-Leiterin Frau Mees, Schriftführerin Sandra Zastrau)

Zuhause gemeinsam Sankt Martin feiern

Wann: Mittwoch 11.11.2020 um 18:00 Uhr

Wer: Alle

Wo: Jeder bei sich zuhause auf dem Balkon, im Garten oder vor dem Haus

Wie: Laternen aufleuchten lassen und dabei die Lieder

„Laterne, Laterne“ (Strophe 1 / 3 mal)
und
„Sankt Martin“ (Strophe 1-3)

singen und/oder musizieren.



Teilen / # Wir bleiben zuhause / # AHA-Regeln beachten

CDU-Stadtverband Landstuhl

Ehrung langjähriger Parteimitglieder

Am Sonntag, 25. Oktober 2020, lud der Vorstand des CDU-Stadtverbandes Landstuhl, langjährige Mitglieder zu einer kleinen aber feinen Feierstunde bei Kaffee und Kuchen in die Konditorei Goldinger ein. Im Beisein des CDU-Landtagsabgeordneten Marcus Klein, dem CDU-Gemeindeverbandsvorsitzenden Patrick Berberich, sowie den Beigeordneten der Stadt Landstuhl Sascha Rickart und Boris

Bohr, beide CDU, überreichte die Vorsitzende Elke Dick den Jubilaren jeweils eine Dankesurkunde, eine Ehrennadel und ein kleines Präsent. Marcus Klein sprach den Jubilaren den Dank für jahrzehntelange Treue zur CDU aus. Auch Patrick Berberich ließ es sich nicht nehmen Dankesworte an die langjährigen Mitglieder zu richten. Leider konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht alle Jubilare an dem kleinen Festakt teilnehmen.

Geehrt wurden für 25 Jahre Mitgliedschaft Kurt Braun, Norbert Gaffga, Jürgen Maillinger, Viola Müller, Eckhard Sprengard und Sylvia Ulrich. Sie erhielten die Ehrennadel in Bronze.

Für seine 40jährige Mitgliedschaft wurde Klaus Grumer, langjähriger Bürgermeister der Stadt und VG Landstuhl, ausgezeichnet. Er erhielt die silberne Ehrennadel. Gleich drei Jubilare konnten für 50 Jahre Mitgliedschaft in der CDU geehrt werden: Helmut Bastian, Erich Kämmerer sowie der langjährige Beigeordnete der Stadt Landstuhl Norbert Ulrich. Sie erhielten die Ehrennadel in Gold. Auf sage und schreibe 60 Jahre Parteimitgliedschaft in der CDU blickt Heinz Müller zurück. Er erhielt die Ehrennadel mit Swarovski-Stein.



Elke Dick und Marcus Klein ehren Heinz Müller für 60jährige Parteizugehörigkeit
Foto: Boris Bohr

Queidersbach

FC Queidersbach e.V. 1932

Spiel- und Trainingsbetrieb wird im November komplett eingestellt.

Nach dem erneuten Lockdown unterliegen auch wir den neuen Maßnahmen, dadurch muss leider das gesamte Sportangebot pausieren.

Sportheimgaststätte bietet ab sofort wieder Essen „to go“ an.

Um die fehlenden Einnahmen etwas abfangen zu können werden wieder

Speisen zum Abholen angeboten. Verschiedene Burger, Salate, Schnitzelgerichte und Pizza können von Dienstag bis Sonntag, für die Zeit zwischen 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, unter der Tel.-Nr. 06371-130776 bestellt werden.

Kleiderkammer

Die Kleiderkammer Queidersbach hat aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Bei Fragen: Frau Wargel Tel. 06371/599344.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Dankeschön an alle Queidersbacher

Die Schaustellerfamilie Braun bedankt sich auf diesem Weg ganz herzlich bei der Queidersbacher Bevölkerung und den Straußbuben für die großartige Unterstützung an dem Kerwewochenende.



Schopp

Freie Wählergruppe Schopp e.V.

Rein in den Wald - Raus mit dem Müll!

Einladung zum „Dreck-Weg-Tag“

Hiermit möchten wir alle Mitglieder und Freunde der FWG Schopp zum Mitmachen einladen! Im Zusammenhang mit der Aktion „Rein in den Wald - Raus mit dem Müll!“ unserer Forstbehörden, möchten auch wir einen Beitrag leisten.

Wir werden daher eine Müllsammelaktion im Schopper Wald (Schwerpunkte: Ortsrandlagen, Wegeinmündungen an Straßen) durchführen - dabei hoffen wir auf große Unterstützung durch Sie/euch!

Die Aktion findet

am Samstag, 07.11.2020 statt.

Treffpunkt ist um 09:30 Uhr in der Ortsmitte.

(Ende gegen 13:00 Uhr geplant.)

Bitte Handschuhe und ggf. einen Eimer (für Glasfunde) mitbringen.

Müllsäcke und Zangen zum Müllsammeln werden gestellt.

Die Aktion findet auch bei leichtem Nieselregen statt. Bitte auf die passende Kleidung achten. Bitte auch hier die AHA-Regeln aufgrund der Corona-Pandemie beachten!

Ein rechtlicher Hinweis: Die Teilnahme geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Neuer Vorstand bei den Freunden und Förderern der Grundschule Schopp e.V.

In der Mitgliederversammlung vom 29.10.2020 wurde ein neuer Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender: Bernd Mayer

2. Vorsitzender: Stephan Mayer

Schatzmeister: Manfred Schuck

Schriftführerin: Christine Pontes

Als Kassenprüfer wurden Christine Sommer und Carolyn Vorwieger gewählt.

Der neue Vorstand freut sich darauf die Grundschule Schopp in ideeller, materieller und finanzieller Weise zu unterstützen und die Arbeit des alten Vorstands fortzuführen.

Stelzenberg

TV Stelzenberg - Abteilung Tischtennis

Bezirksklasse

SG Post Kaiserslautern II - TV Stelzenberg I

5 : 7

Das hatte man sich einfacher vorgestellt, weil der Gastgeber stark ersatzgeschwächt antrat. Aber ehe man sich versah, lag man 0:3 im Rückstand, denn Kieferling blieb unter seinem üblichen Niveau, Kettenring gab ein sicher geglaubte Spiel noch aus der Hand, und Opp kam mit dem Materialspiel seines Gegners nicht zurecht.

Doch dann leitete Stucky die Wende ein, Müller stellte den Anschluss her, und Agne konnte vor dem zweiten Durchgang egalisieren. Kieferling startete gut in sein Match aber brachte eine Zweisatzführung nicht nach Hause, doch Kettenring glückte erneut aus. Auch im mittleren Paarkreuz wurde die Niederlage von Stucky durch Opp wettgemacht, und dann konnten Agne und Müller doch noch den Sieg sichern.

Kieferling (-), Kettenring (1), Stucky (1), Opp (1), Agne (2), Müller (2).
Kreisliga

TUS Hirschhorn II – TV Stelzenberg II 12 : 0

Ein klar überlegener Gastgeber kam zu einem lockeren Heimerfolg gegen die verletzungsgebeutelte zweite Garnitur, die zur Hälfte aus Spielern der dritten Mannschaft bestand. Unter diesen Umständen muss man die sportliche Lektion akzeptieren und auf bessere Zeiten warten.

Maske (-), Fritzier (-), Adam (-), Schmalenberger (-), Lungstrass (-), Lössl (-).

Kreisklasse

Stelzenberg III – BFFL Kaiserslautern 0 : 12

Mit nur drei Mann war die Hürde klar zu hoch, aber das Resultat liest sich schlimmer als es wirklich war. Nico Tsourlianos stand zwei Mal ganz dicht vor einem Erfolg, doch er unterlag nach fünf Sätzen, einmal sogar erst in der Verlängerung. Seine Kameraden boten stellenweise bis in die Satzverlängerung Paroli aber auch Martins und Beigang verließen die Platte mit leeren Händen.

Tsourlianos (-), Martins (-), Beigang (-).

Trippstadt

„Lockdown light“

Liebe Mitglieder des TVT

Liebe Kinder und Eltern

Wie Ihr sicher schon aus den Medien erfahren habt, müssen wir den Trainingsbetrieb leider erneut einstellen.

Ab 02. bis vorerst 30. November 2020 müssen die Sportstätten geschlossen bleiben. Wir hoffen, dass wir ab 1. Dezember wieder loslegen dürfen.

Wenn es die Umstände wieder erlauben, laden wir Euch alle - unter Einhaltung der Pandemie-Regeln - zu einer Familienwanderung als Ersatz für die ursprünglich für Anfang Dezember geplante Nikolauswanderung ein. Infos zu Datum, Uhrzeit, Ort, usw. werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir danken erneut für das Verständnis und hoffen weiterhin, dass wir uns alle bald gesund wiedersehen.

Bis dahin genießt die freie Zeit bleibt alle fit!

Das Team des TVT

1. Vorsitzender Christian Amberger

2. Vorsitzender Georg Sommer

Oberturnwartin Martina Voiciuc

PS.: Weitere ausführliche Informationen erhaltet Ihr auch jederzeit auf der Webseite des Landes Rheinland-Pfalz (www.corona.rlp.de).

Mitglieder der SPD Trippstadt wählen einen neuen Vorstand

Am Dienstag wurde im Gasthaus „Zum Schwan“ in der jährlichen Mitgliederversammlung unter Coronabedingungen, der Vorstand der SPD Trippstadt neu gewählt.

Zuvor wurde der bestehende Vorstand nach seinem Bericht über die vergangenen 2 Jahre und der Bestätigung einer ordnungsgemäß geführten Kasse einstimmig entlastet.

Bei den nachfolgenden Wahlen wurde Achim Gaubatz als erster Vorsitzender einstimmig bestätigt. Markus Walter wurde zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Wolfgang Henzelmann bleibt weiterhin als Kassenwart im Amt, während Gitta Schauss das Amt der Schriftführerin übernimmt. Zu Beisitzern wurden Birgit Bonin, Michael Bernhardt, Heidi Klos und Heike Walter gewählt. Die Prüfung der Kasse übernehmen Dieter Veit und Josef Cussnick. Frauenbeauftragte bleibt Sieglinde Freemann und das Amt des Pressewarts übernimmt Ingolf Strube. Alle Wahlergebnisse erfolgten einstimmig.

Unter dem TOP Verschiedenes wurde anschließend lebhaft über zukünftige Entwicklung Trippstadts debattiert. Dabei kam die Fortschreibung der Planung für die Dorferneuerung ebenso zur Sprache wie der Aufbau einer Stiftung, um Trippstadter Bürgern die Beteiligung an Immobilienprojekten zu ermöglichen damit Renditen nicht immer nur zu den großen, anonymen Investoren fließen.

Als Beitrag zur Verkehrsberuhigung und für den Tourismus wurde eine Begrünung des neuen Verkehrskreisels vorgeschlagen. Die Fraktion verspricht, sich der Themen anzunehmen.

Kontakt für weitere Informationen:

Achim Gaubatz Achim.gaubatz@t-online.de

Ingolf Strube IngolfStrube@web.de

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Wir suchen dich!

Engagiere dich in unserer Pfarrei, denn gemeinsam können wir zusammen wachsen. Weiter denken!

Du bist 16 Jahre oder älter? Du engagierst dich gerne in unserer Pfarrei? Du möchtest dich für die Kinder und Jugendlichen in unseren Gemeinden einsetzen, ihre Interessen und Wünsche im Pfarrerrat vertreten und gemeinsam mit anderen Aktionen für Kinder und Jugendliche planen und durchführen?

Dann bist du in der **Jugendvertretung** unserer Pfarrei genau richtig! Bei der diesjährigen Jugendversammlung, die am **Freitag, den 13. November 2020, um 18.30 Uhr** im **Pfarrheim in Queidersbach** stattfindet, werden zwei neue Jugendvertreter*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Du hast Interesse als Jugendvertreter*in zu kandidieren und in unserer Pfarrei mitzuwirken? Dann melde dich bei Janine Buck (Janine.Buck@web.de) oder im Pfarrbüro in Queidersbach. Ich freue mich auf dein Interesse und deine Bereitschaft! Janine Buck (Jugendvertreterin)

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 07.11.2020

17.30 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Vorabendmesse,

Kindergottesdienst im Pfarrheim

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 08.11.2020

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe

09.00 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Redaktionsschluss Pfarrbrief

Der Redaktionsschluss des Dezemberpfarrbriefes ist am Donnerstag, 12. November.

Alle Messintentionen und Artikel aus den Gemeinden müssen bis zu diesem Stichtag im Pfarrbüro sein.

Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl ist leider weiterhin für Besucher geschlossen. Sie können uns jedoch telefonisch (06371-6198950) oder per Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) während den Bürozeiten erreichen (Mo-Do. 9.00 - 12.00 Uhr und freitags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr).

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 08.11.2020: 9.30 Uhr Heilige Messe für Sr. Ignatia Kempf und Sr. Marie Keller

Samstag, 14.11.2020: 18.30 Uhr Heilige Messe für Inge Schumacher und Heinz Klingowski

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per Email. Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Die Verbandsgemeindeverwaltung bittet um vorherige Terminvereinbarung

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, stets zu prüfen, ob das persönliche Erscheinen in der Verwaltung wirklich erforderlich ist:

Während eines Telefonats im Vorfeld lässt sich leicht abklären, ob der persönliche Besuch der Verwaltung wirklich notwendig ist oder ob das Anliegen nicht auch mündlich, per Brief oder per Mailverkehr bearbeitet werden kann. Wer Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Fieber aufweist, sollte ohnehin im eigenen und im Interesse der Mitmenschen vom Besuch - nicht nur - der Verwaltung Abstand nehmen.

Die einzelnen Dienststellen sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Das Rathaus in der Kaiserstraße 49 in Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Das Standesamt in der Kirchenstraße 41 in Landstuhl:

06371/83-121

Das Einwohnermeldeamt in der Bahnstraße 80 in Landstuhl:

06371/83-125

Die Verbandsgemeindewerke und die Stadtwerke Landstuhl in der Bahnstraße 80 in Landstuhl

06371/83-175

Weitere aktuelle Informationen können Sie jederzeit unserer Homepage entnehmen: www.landstuhl.de

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden beginnen wieder.

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

..... Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Freizeitbad AZUR

**Bis voraussichtlich 30.11.2020
geschlossen.**

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach,
Tel. 06371/71500



Sauna- und Wellnessanlage Cubo

**Bis voraussichtlich 30.11.2020
geschlossen.**



Kontakt

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

E-Mail cubo@landstuhl.de, Telefon 0 63 71 - 13 05 71



Öffentliche Bekanntmachungen

Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO)

vom 30. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von Personen desselben Hausstandes oder von maximal zehn Personen, die zwei Hausständen angehören,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Des-

infektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Kontaktdaten sind von der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(2) Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreter-Versammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

(3) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
 3. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
- (4) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:
1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
 2. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
- (5) Jede weitere Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt.
- (6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

- (1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.
- (2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
- (3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.
- (4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung
Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,

3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.

§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

- (1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind einzuhalten.
- (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie in Friseursalons, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien oder Ähnliches. Es gilt jedenfalls die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
- (3) Alle Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7 Gastronomie

- (1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere
1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
 2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
 4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hofverkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
- (2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt nur am Platz.

§ 8 Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

- (1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere
1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
 2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
 3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
 4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.
- (2) Es gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.
- (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betrei-

ber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von Geschäftsreisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5 – Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Training und Wettkampf im Profisport unter Beachtung jeweils strenger Hygienekonzepte dürfen nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden.

(4) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

(5) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

- olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
- wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
- sonstige Athletinnen und Athleten, die an Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen, 2. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten, 3. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; der Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 auch während des Unterrichts. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind zeitlich begrenzt und, soweit und solange dies erforderlich ist, aus schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen möglich; dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. In den Fällen des Satzes 3 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(3) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(4) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
 2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
 3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
 4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
 5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individuelleistung erhält sowie
 6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.
Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.
- (5) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 371), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

- (1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.
- (2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
- (3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.
- (4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres nicht in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung. Innerhalb des Einrichtungsbetriebs gilt die Maskenpflicht nach Satz 1 für in der Einrichtung tätige Personen nicht während der pädagogischen Interaktionen mit Kindern, soweit der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird oder Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.
- (5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsge-

bot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
- (2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.
- (4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.
- (5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

§ 15

Kultur

- (1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere
 1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.
- (2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.
- (3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolaustritt führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7**Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen****§ 16****Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17**Krankenhäuser**

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich

machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18**Erfassung von Behandlungskapazitäten**

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen****§ 19****Einreise aus Risikogebieten**

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(7) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

§ 20**Ausnahmen**

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben,
2. die täglich oder für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder deren Aufenthalt in Rheinland-Pfalz weniger als 24 Stunden andauert oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hin-

weisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 2 Abs. 5 eine untersagte Ansammlung von Personen zulässt oder an einer solchen Ansammlung teilnimmt,
4. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
5. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
19. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
25. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
26. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
28. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
30. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
31. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
32. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
34. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
35. entgegen § 10 Abs. 3 oder Abs. 3 Satz 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
36. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die organisatorischen, medizinischen oder hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
37. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 eine Trainingseinheit mit Öffentlichkeit durchführt,
38. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 eine der dort genannten Hygieneanforderungen nicht beachtet,
39. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 den notwendigen Mindestabstand nicht einhält,
40. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
41. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
42. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
43. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
49. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
50. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
51. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

52. entgegen § 14 Abs. 5 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
53. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
54. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine musikalische Probe oder einen musikalischen Auftritt durchführt,
55. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
56. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
58. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
59. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
60. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
61. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
62. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
63. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
64. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
65. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
66. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
67. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
68. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
69. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
70. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
71. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
72. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,
73. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
74. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
75. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
76. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
77. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
78. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.
- (2) Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GVBl. S. 542), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. Oktober 2020

{{IMG_100000036966408}}

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 12.11.2020, 14:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung eingeladen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist daher gemäß

§ 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Verbandsgemeinde Landstuhl
- 2 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Öffentlicher Teil

- 3 Beratung und Schlussbericht

Landstuhl, den 02.11.2020

gez. Schneider, Vorsitzender

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Sport- und Mehrzweckhallen

in der Verbandsgemeinde Landstuhl ab 02.11.2020 gesperrt

Aufgrund der weiterhin herrschenden Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden **ab 02.11.2020 bis vorerst einschließlich 30.11.2020** alle Sport- und Mehrzweckhallen in der Verbandsgemeinde Landstuhl für Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen **gesperrt**.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie auch jederzeit auf der Webseite des Landes Rheinland-Pfalz (www.corona.rlp.de).

Antrittsbesuch



Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt hat zusammen mit dem 1. Beigeordneten Uwe Unnold und dem 1. Stadtbeigeordneten Sascha Rickart den neuen Kommandanten der Air Base Ramstein und des 86. Lufttransportgeschwaders, Brigadegeneral Joshua M. Olson und den Leiter des Verbindungsbüros Roberto da Costa zu einem

Antrittsbesuch im Rathaus empfangen. Themen des über einstündigen Gesprächs waren die aktuelle Corona-Lage, komplexe Vertragsfragen hinsichtlich der Abwasserentsorgung der Air Base und das Anliegen der Stadt Landstuhl, nach dem Umzug des Hospitals nach Weilerbach Teile des Kirchberg-Geländes zurück zu bekommen.

Die Corona-Regeln im Detail

Stand: 31. Oktober 2020

Was geht – was geht nicht? Von A wie Antiquitätenhandel bis Z wie Zoos

| Was? | Offen / Geschlossen / Gestattet / Untersagt |
|--------------------------------------|---|
| Antiquitätenhandel | offen |
| Angeln | gestattet |
| Archive | offen |
| Ateliers | geschlossen |
| Autobahnraststätten | offen |
| Autohäuser | offen (Verkauf und Reparatur) |
| Autovermietung/Carsharing | gestattet |
| Autowaschanlage | gestattet |
| Ausflugsschiffe | untersagt, da touristisch und Unterhaltung |
| Babyausstattungenmärkte, Kinderläden | offen |
| Bäckereien | gestattet, kein Verzehr vor Ort |
| Bandprobe | untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand |
| Bars | geschlossen |
| Bestattungen | gestattet |
| Betonverarbeitende Betriebe | gestattet |
| Betriebskantine | offen |
| Bibliotheken | offen |
| Blasmusik | untersagt |
| Blumenläden | offen |
| Blutspendetermine | gestattet |
| Bordelle und Prostitutionsgewerbe | geschlossen und untersagt |
| Boxsport und Kampfsport | untersagt |
| Brautmodengeschäfte | offen |
| Brennstoffhandel | offen |
| Büchereien | offen |
| Bürofachmarkt | offen |
| Cafés | geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt |
| Campingplätze | geschlossen |
| Chorprobe und Chorgesang | untersagt |
| Copyshops | offen |
| Demonstrationen | erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht) |
| Einkaufszentrum | offen |
| Eisdielen | geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt |
| Elektrohandel | offen |
| Ergo-/Lerntherapie | gestattet |
| E-Zigaretten-Geschäft | offen |

Stand: 31. Oktober 2020

| | |
|--|--|
| Fahrgemeinschaften | gestattet, AHA-Regeln beachten |
| Fahrschulen | offen |
| Fährverkehr | gestattet |
| Ferienhäuser | Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. |
| Freizeitparks | geschlossen |
| Friseur | offen |
| Fußpflege | Kosmetische Fußpflege geschlossen Medizinische Fußpflege zulässig |
| Gärtnerei | offen |
| Geburtsvorbereitung und -nachbereitung | gestattet |
| Gedenkstätten | geschlossen |
| Golfen | gestattet |
| Gottesdienste | gestattet |
| Hochzeit | gestattet |
| Hörakustiker | gestattet |
| Hotels | Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. |
| Hundeausführer | gestattet |
| Hundesalon | gestattet |
| Hundeschule | gestattet |
| Hundesport | gestattet |
| Imbiss | offen nur mit Außenverkauf |
| Jugendherbergen | Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. |
| Kanuverleih | offen |
| Kinos | geschlossen |
| Kioske | offen, kein Verzehr vor Ort |
| Kletterparks (indoor und outdoor) | geschlossen |
| Kosmetikstudio | geschlossen |

| | |
|---|--|
| Krabbelkreise und Pekip-Kurse für Kleinkinder | untersagt |
| LKW-Waschanlage | offen |
| Logopädie | gestattet |
| Lottoannahmestelle | offen |
| Massagesalons | geschlossen Medizinische Massagen sind erlaubt. |
| Möbelabholdienst | offen |
| Museen | geschlossen |
| Musikschulen | offen unter Beachtung des Hygienekonzepts |
| Musiktherapie | gestattet |
| Opernhäuser | geschlossen |
| Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker | gestattet |
| Osteopathie | offen |

Stand: 31. Oktober 2020

| | |
|--|--|
| Paketannahme-Ausgabestelle | offen |
| Pendlerverkehre | gestattet |
| Personal Training | gestattet im Freien, Einzelunterricht |
| Pfandhäuser | offen |
| Physiotherapie | gestattet |
| Psychotherapie | gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln |
| Private Feiern im privaten Raum | Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel. |
| Reisebüro | offen |
| Reitkurse | gestattet |
| Rehasport | gestattet |
| Reparaturbetrieb für Fahrräder | gestattet |
| Restpostenmärkte | offen |
| Sanitätshaus | offen |
| Sauna | geschlossen |
| Schießsport und Schießsportanlagen | geschlossen Ausnahme: Erbringen von Schießnachweisen |
| Schlüsseldienste | gestattet |
| Schmuckläden mit Beratung zum Goldwert | offen |
| Schreibwarenhandlung | offen |
| Schwimm- und Spaßbäder | geschlossen |
| Seilbahn | geschlossen |
| Shisha-Bars | geschlossen |
| Sitzungen kommunaler Gremien | gestattet unter Auflagen |
| Sonnenstudio / Solarium | geschlossen |
| Souvenirläden | offen |
| Soziokulturelle Zentren | geschlossen |
| Spielbanken / Spielhallen | geschlossen |
| Spielplätze | offen |
| Spirituosenhandel | offen |
| Tabakgeschäft | offen |
| Tafeln | offen |
| Tanzschule | geschlossen |
| Tattoo-Studios | geschlossen |
| Tennis | gestattet Tennis-Doppel ist untersagt. |
| Theater | geschlossen |
| Taxigewerbe | gestattet |

Stand: 31. Oktober 2020

| | |
|--|---------------------------------------|
| Umzug in eine andere Wohnung | gestattet |
| Weiterbildungseinrichtungen (beispielsweise VHS) | offen unter Einhaltung der AHA-Regeln |
| Wettkampfsport und -training | untersagt |
| Wochenmärkte | gestattet |
| Yogastunden | gestattet als Einzelstunde im Freien |
| Zirkus | geschlossen |
| Zoos und Tierparks | geschlossen |

Anmerkung: Bei dieser folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle
Zentrum Pfälzerwald Touristik**
Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.
Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.dee



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt
Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr



Die Feuerwehr Oberarnbach bringt Martinsbrezeln!

Liebe Oberarnbacher Kinder,

leider entfällt in diesem Jahr der Martinsumzug. Damit Ihr nicht auf die leckere Martinsbrezel verzichten müsst, bringen wir Euch eine Brezel vorbei.

Dazu müsst Ihr folgendes tun:

1. Meldet Euch mit eurer Adresse und der Anzahl der Kinder bis zum **06.11.2020** per E-Mail an **feuerwehr-oberarnbach@freenet.de** zur Martinsbrezel-Aktion an.
2. Stellt eure (evtl.) selbstgebastelte Laterne am **11. November** um 18 Uhr vor die Haustür.

Mit einem Einsatzfahrzeug bringen wir euch die Martinsbrezeln **ab 18 Uhr** vorbei und legen sie vor die Haustür.

Wir hoffen, wir können Euch so eine Freude bereiten.

Eure Feuerwehr Oberarnbach



P.s. Der Datenschutz ist uns wichtig und deshalb löschen wir eure Daten nach der Aktion direkt!!!

Aus unserer Feuerwehr

Motorsägenlehrgang

Für 30 Kameraden der Verbandsgemeinde Landstuhl ging es unter den geltenden Corona Regeln nach einem Abend Theorie-Unterricht raus in den Wald. Die zwei Gruppen mit jeweils 15 Mann konnten aufgeteilt in vier Teams auf zwei Samstage verteilt den sicheren Umgang mit der Motorsäge erlernen.

Die Ausbildung wurde geleitet von zwei ausgebildeten Forstwirten die den anwesenden Kameraden die Grundlagen zum Umgang mit Kettensägen trotz Pandemie vermitteln konnten.

Wir sagen Danke an die Ausbilder und herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer die den Lehrgang Motorkettensäge auf Verbandsgemeindeebene mit Bravour bestanden haben.



Aus unseren Schulen

AG-LeiterInnen gesucht

Die Theodor-Heuss-Grundschule sucht ab sofort AG-LeiterInnen im Ganztagsbereich (Mo-Do von 14.45-15.45 Uhr). Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: schulleitung@theheula.de

Erneuerung der Heizungsanlage der IGS „Am Nanstein“

Als Vorstandsvorsteher des IGS Zweckverbandes Landstuhl hat Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt gemeinsam mit seiner Stellvertreterin, der 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt sowie Schulleiterin Dagmar Frank und Martin Loreth den Abschluss der Sanierungsarbeiten der Heizanlagen der IGS begutachtet.

In den beiden Heizzentralen des früheren Realschul- und des früheren Hauptschul-Gebäudes wurden je zwei neue Brennwertkessel sowie je ein neues BHKW installiert. Der vom BHKW erzeugte Strom kann im Gebäudekomplex selbst genutzt oder ins öffentliche Netz eingespeist werden. Die Sanierung der beiden Heizzentralen wird deutliche Einsparungen bei den Heizkosten der Schule bringen. Die Sanierungsmaßnahme verursachte förderfähige Kosten von rund 935.000 €, davon erhielt der IGS Zweckverband aus Fördermitteln von Land und Bund die stolze Summe von rund 842.000 €. Herzlichen Dank für diese Bezuschussung.



Kinderrechtebäume in Landstuhl

Die UN-Kinderrechte feierten bereits im letzten Jahr ihren 30. Geburtstag. Nach einem Kinderrechtekalender zum runden Geburtstag, überlegten sich die Schulsozialarbeiter des Landkreises Kaiserslautern für dieses Jahr erneut auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen. Mit Unterstützung des Projektes „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“ und der Kreisverwaltung Kaiserslautern konnte es ermöglicht werden, jeder teilnehmenden Schule einen Apfelbaum zu übergeben.

Anfang Oktober pflanzten die Jakob-Weber-Schule und die Theodor-Heuss-Grundschule in feierlichem Rahmen die Bäume mit Hilfe ausgewählter Patenkinder und Kinder der Kinderrechte-AG. Teil der Feierlichkeiten war das Schmücken der Bäume, sowie deren Umgebung mit Selbstgestaltetem zum Thema Kinderrechte. Unterstützt wurden die Kinder zum einen vom Kreisbeigeordneten Peter Schmidt an der Jakob-Weber-Schule und vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl Dr. Peter Degenhardt an der Theodor-Heuss-Grundschule.

Für Interessierte sind die Bäume mit einem Schild gekennzeichnet. Wir sind der festen Überzeugung die Kinderrechtebäume gedeihen unter der Fürsorge der Schülerinnen und Schüler und tragen schon bald Früchte. Sie sollen uns in Zukunft immer daran erinnern, dass alle Kinder auf der ganzen Welt die gleichen Rechte haben und dass es wichtig ist, sich dafür einzusetzen!



(Jakob-Weber-Schule)



(Theodor-Heuss-Grundschule)

Tag der offenen Tür

IGS Am Nanstein Landstuhl

Die IGS Am Nanstein Landstuhl kann in der aktuellen Situation keinen üblichen Tag der offenen Tür vor Ort stattfinden lassen. Die Schülerinnen und Schüler der kommenden 5. und 11. Klassen können sich mit ihren Eltern auf der schuleigenen Homepage (www.igs-landstuhl.de) informieren. Dort findet man ab der ersten Dezemberwoche anschaulich aufbereitete Videos und weitere Orientierungen zum Selbstverständnis der Schule. Sollten Fragen offenbleiben, bietet die Schule unter der Telefonnummer 06371-3533 oder unter der Mailadresse sekretariat@igs-landstuhl.de eine persönliche Beratung an.

Die Schulleitung

Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

November
Samstag, 13.00 - 16.00 Uhr

Hauptstuhl

November
Samstag, 12.00 - 16.00 Uhr

Kindsbach

November
Samstag, 13.00 - 16.00 Uhr

Landstuhl

November
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Tripstadt

November
Samstag, 10.00 - 14.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

November bis März
Samstag, 10.30 - 15.00 Uhr

Müllabfuhrtermine

für die 46. Kalenderwoche 2020

| | | | |
|--|------------|------------|------------------------------|
| Gemeinde Bann | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Hauptstuhl | Freitag | 13. Nov 20 | Restmülltonne Gelber Sack |
| Gemeinde Kindsbach | Dienstag | 10. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Krickenbach | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel- | Dienstag | 10. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei- | Dienstag | 10. Nov 20 | Biotonne |
| Landstuhl Stadt Bezirk 1 | Dienstag | 10. Nov 20 | Biotonne |
| Landstuhl Stadt Bezirk 2 | Dienstag | 10. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Linden | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne |
| Gemeinde Mittelbrunn | Montag | 09. Nov 20 | Biotonne |
| Gemeinde Oberarnbach | Montag | 09. Nov 20 | Biotonne |

| | | | |
|---|------------|------------|------------------------------|
| Gemeinde Queidersbach | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne |
| Gemeinde Schopp | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne |
| Gemeinde Stelzenberg | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Trippstadt | Mittwoch | 11. Nov 20 | Restmülltonne Gelber Sack |
| Gemeinde Trippstadt Langensohl | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Trippstadt Neuhöfertaal, Meiserthal | Donnerstag | 12. Nov 20 | Biotonne Papiertonne |
| Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof | Mittwoch | 11. Nov 20 | Restmülltonne Gelber Sack |

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



Amtliche Mitteilung der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Auf Grund der Corona-Pandemie sind folgende Informationen zu beachten:

Wertstoffhof ZAK

Kapittelal, 67657 Kaiserslautern

Eine Anlieferung ist nur mit vereinbartem Termin möglich. Wer keinen Termin hat, wird abgewiesen! Terminanmeldung über

<https://wsh.zak-kl.de>
oder Tel.: 0631 / 34117-0

Öffnungszeiten:

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Montag – Donnerstag | 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr |
| Samstag | 8.00 – 12.00 Uhr |

Wichtige Anliefer- und Infektionsschutzregeln:

- Halten Sie vor dem WSH Ihre Fensterscheibe geschlossen.
- Der WSH-Mitarbeiter prüft durch das geschlossene Fenster Ihre Anmeldebestätigung
- Folgen Sie den Anweisungen des Personals und beachten Sie die Hinweisschilder auf dem Hof
- Es dürfen maximal nur 3 Fahrzeuge pro Ebene einfahren
- Tragen Sie auf dem gesamten ZAK-Gelände eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Halten Sie den Ausladevorgang mit max. 2 Personen so kurz wie möglich
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Personen

Die genauen Anliefervorgaben finden Sie auf der ZAK-Website: www.zak-kl.de/anlagen/wertstoffhof

Wertstoffhof Kindsbach

Hirtenpfad 65, 66862 Kindsbach

Eine Anlieferung ist nur mit vereinbartem Termin möglich. Wer keinen Termin hat, wird abgewiesen! Terminanmeldung über

<https://wsh.zak-kl.de>
oder Tel.: 0631 / 34117-0

Öffnungszeiten:

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 13.00 – 17.00 Uhr |
| Samstag | 9.00 – 13.00 Uhr |

Wichtige Anliefer- und Infektionsschutzregeln:

- Jeder Haushalt aus dem Landkreis kann nur einen Anliefertermin je Kalendermonat anmelden und auch nur ein Volumen von 0,5 m³ pro Wertstoffart.
- Halten Sie vor dem WSH Ihre Fensterscheibe geschlossen. Der WSH-Mitarbeiter prüft durch das geschlossene Fenster Ihre Anmeldebestätigung
- Folgen Sie den Anweisungen des Personals und beachten Sie die Hinweisschilder auf dem Hof
- Es dürfen maximal 3 Fahrzeuge gleichzeitig auf den Hof fahren
- Tragen Sie auf dem gesamten Wertstoffhofgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Halten Sie den Ausladevorgang mit max. 2 Personen so kurz wie möglich
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Personen

Was und wie viel Sie anliefern dürfen finden Sie auf unserer Website: www.kaiserslautern-kreis.de/Verwaltung/Abfallwirtschaft

Problemabfälle/Umweltmobil

Für das UWM gelten ebenfalls spezielle Sicherheitsvorgaben. Diese sind unbedingt einzuhalten!

Anliefer- und Infektionsschutzregeln am UWM:

- Tragen Sie vor Ort immer eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Folgen Sie den Anweisungen des Personals
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Personen und zum ZAK-Personal
- Wenn Sie an der Reihe sind, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung Ihrer Problemabfälle
- Legen oder stellen Sie dann Ihre Problemabfälle in die bereitgestellte Übergabebox
- Der ZAK-Mitarbeiter bringt die Problemabfälle ins Umweltmobil und stellt sie dann wieder für den nächsten Anlieferer zurück an die Übergabestelle

Für die Sonderabfallannahmestelle bei der ZAK im Kapittelal müssen Sie wie für den Wertstoffhof einen Termin buchen über die ZAK-Website: wsh.zak-kl.de oder über die Hotline 0631 / 34 11 7-0. Beachten Sie auch hier die oben beschriebenen Anliefer- u. Hygieneregeln.

Sperrabfall und Elektroschrott

Rechnen Sie ab der Anmeldung mit **vier bis sechs Wochen Wartezeit**. Stellen Sie am Abholtag den Sperrabfall sortiert nach Holz und Restsperrmüll ab 6:00 Uhr an den Straßenrand. (Bitte nicht auf Privatgelände ablegen – dies gilt auch für Elektrogeräte.) Wenn Sie telefonisch wegen Überlastung der Telefonanlage unter den beiden Nummern 0631 / 7105 -250 oder -500 nicht durchkommen, dann schicken Sie uns Ihre Anmeldung bitte schriftlich per E-Mail an sperrmuell@kaiserslautern-kreis.de, per App oder per Post.

Die Grünabfallsammelstellen

Tragen Sie auf dem gesamten Grünabfallsammelplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung. Folgen Sie den Anweisungen des Personals. Halten Sie 2 Meter Abstand zu Ihren Mitmenschen und zum Personal und überdenken Sie die Notwendigkeit einer Anlieferung. **Es kann unter Umständen zu lokalen Regelungen und Schließungen kommen.**



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Datenschutz geht uns alle an

...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Horsch's Süßwarenstand in Bann



Bedingt durch die Corona Pandemie und den daraus resultierenden Ausfällen der Kerwe und Weihnachtsmärkte sind die Haupteinnahmequellen der Schausteller weggebrochen. Um die Ausfälle ein wenig abzufedern steht Familie Horsch mit ihrem Süßwarenstand auf unserem Marktplatz. Jeden Freitag von 12 bis 18 Uhr besteht die Möglichkeit sich mit leckeren Süßigkeiten einzudecken. Mit dem Kauf der Süßwaren unterstützen Sie unsere Schaustellerfamilie Horsch.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verabschiedung Mitarbeiterin Grünabfall



Am 30. Oktober verabschiedete Ortsbürgermeister Gerald Bosch, Frau Doris Zittel als Mitarbeiterin der Grünabfallsammelstelle. Leider muss Frau Zittel aus privaten Gründen die von ihr immer sehr engagiert umgesetzte Aufsicht der Grünanlage aufgeben. Ortsbürgermeister Bosch bedankte sich auch im Namen der OG Hauptstuhl und überreichte zum Ausscheiden einen Blumenstrauß.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kindsbach wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmgabe bis **Mittwoch, den 11.11.2020, 16.00 Uhr, eingeladen.**

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtsparbank Kaiserslautern/Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung
2. Vorgesehener Recyclinghof Kindsbach; Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags als Grundlage für das weitere Vorgehen
3. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2019
4. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO

Nicht öffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheiten
- 6.1 Anfrage Grundstückskauf
- 6.2 Vorkaufsrecht

*Kindsbach, den 03.11.2020
gez. Böhlke, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmisionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen gänztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gänztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**



www.wittich.de

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nachruf

Die Gemeinde Kindsbach trauert um Herrn

Karl-Heinz Becker,

der am 14. Oktober im Alter von 76 Jahren verstarb.

Herr Becker war seit über 40 Jahren für die Ortsgemeinde Kindsbach tätig und seit vielen Jahren als Hausmeister insbesondere für die Mehrzweckhalle verantwortlich. Hier hat er bis zuletzt seine Kenntnisse bei der Planung und Durchführung größerer Sanierungsarbeiten eingebracht.

Mit viel Herz und Verstand verrichtete er seine Arbeit. Dabei hatte er immer das Große und Ganze der Dorfgemeinschaft im Blick. Er war ein Mensch mit vielen Fähigkeiten und Interessen, die er zum Wohl der Gemeinde und der Menschen einzusetzen wusste.

Auf seine Hilfsbereitschaft konnten sich auch die Kindsbacher Vereine immer verlassen.

Er machte nicht viele Worte, sondern packte an.

Wir werden ihn sehr vermissen. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Unser tief empfundenen Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Kindsbach, im Oktober 2020

Für die Ortsgemeinde Kindsbach

Knut Böhlke

Ortsbürgermeister



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Bekanntmachung erlassen:

Widmungsverfügung:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Krickenbach hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 die Widmung der nachfolgend aufgeführten Straßen als öffentliche Gemeindestraße gem. § 3 Nr. 3a LStrG beschlossen:

1. Straße „An der Rutsch“

Gewidmet wird die Straße „An der Rutsch“ (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Fahrbahn und Gehweg soweit vorhanden), FlStNr. 210/7 und 237/61, beginnend nordöstlich an der Dingelbachstraße und endend südwestlich an der Hirtenbachstraße.

2. Straße „Auf dem Kleehügel“

Gewidmet wird die Straße „Auf dem Kleehügel“ (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Fahrbahn und Gehweg), FlStNr. 1656/10, 1656/2 und 1656/8 (Teilstück von der Grenze FlStNr. 1656/2 bis zum Ende der FlStNr. 1643/16 und der gegenüberliegenden Ecke der FlStNr. 1656/1), beginnend südwestlich an der K59 bis zu den FlStNr. 1656/9 und 1650/4 im Südosten. Von dort ab verläuft die Straße „Auf dem Kleehügel“ nach Norden als Ringstraße zurück in den Süden. Nordwestlich verläuft die Straße zur K59 hin von der Grenze FlStNr. 1656/2 bis zum Ende der FlStNr. 1643/16 und der gegenüberliegenden Ecke der FlStNr. 1656/1.

3. Flurstraße

Gewidmet wird die Flurstraße (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Fahrbahn und Gehweg), FlStNr. 816/2, 834/1 und 800/8, beginnend im Süden an der Ringstraße HausNr. 22 verläuft sie im Bogen nach Norden wo sie im Westen an der Ringstraße 30 endet.

4. Görzbornstraße

Gewidmet wird die Görzbornstraße (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Fahrbahn und Gehweg), FlStNr. 1298/10, beginnend im Westen an der Hauptstraße (K59) und endend im Osten in Höhe der FlStNr. 775/18 (Talstraße 14).

5. Straße „Kirschhügel“

Gewidmet wird die Straße „Kirschhügel“ (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Fahrbahn und Gehweg), FlStNr. 237/60, beginnend nördlich an der Straße „An der Rutsch“ und verläuft nach Südwesten in Richtung FlStNr. 237/29 (Kirschhügel 9) wo sie in einem Wendekreis endet.

6. Ringstraße

Gewidmet wird die Ringstraße (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Gehweg und Fahrbahn), FlStNr. 782/12, 801/1 und 782/25, beginnend im Westen an der Steinhügelstraße verläuft sie Richtung Osten zur Hauptstraße (K59). An der Ecke der FlStNr. 782/23 (Ringstraße 18) verläuft sie in einem Bogen nach Norden wo sie in Höhe der Grenze FlStNr. 791/4 (Ringstraße 32) an der Steinhügelstraße endet.

7. Talstraße

Gewidmet wird die Talstraße (in der Anlage grün markiert) in Ihrem räumlichen Zusammenhang (Gehweg, Parkplatzflächen, Fahrbahn), FlStNr. 775/11 und 1322/8, beginnend im Südwesten an der Mülhstraße verläuft sie nach Osten, wo sie in der Höhe der Grenze der FlStNr. 775/18 und 775/5 von der Görzbornstraße unterbrochen wird. Von der südwestlichen Grenze der FlStNr. 1322/21 ab verläuft die Talstraße auf gebogener Linie weiter nach Norden, wo sie an der Hauptstraße (K59) endet.

8. Wiesenstraße

Gewidmet wird die Wiesenstraße (in der Anlage grün markiert) in ihrem räumlichen Zusammenhang (Gehweg und Fahrbahn), FlStNr. 160/4, beginnend im Nordosten an der Dingelbachstraße als Sackgasse an den FlStNr. 160/1 und 231/4 endend.

Das Benehmen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl als Straßenbaubehörde nach § 36 LStrG in Verbindung mit § 68 Gemeindeordnung (GemO) ist hergestellt.

Die abgedruckten Lagepläne sind Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zugang) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Kreisrechtsausschuss - Lauterstraße 8, 67659 Kaiserslautern, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl oder der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Kreisrechtsausschuss - eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur* zu versehen und an die VPS-E-Mail-Adresse vglanlandstuhl@poststelle.rlp.de zu versenden. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeforderten Beträge sind unabhängig von der Einlegung des Widerspruchs termingerecht zur Zahlung fällig.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, den 28.10.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Unnold, 1. Beigeordneter

Sonstige amtliche Mitteilungen

Ruhezeiten

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmisionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen gänztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gänztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Information

Liebe Bürger*innen, leider haben die aktuell sehr hohen Inzidenzwerte und die neue zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung RLP für uns alle erneut zu starken Kontaktbeschränkungen und neuen Verhaltensregeln geführt. Dies wird leider auch bei uns, wie vieler Orts im Lande, zu weitreichenden Folgen führen, gerade im Hinblick auf die über Jahre hinweg lieb gewonnenen Veranstaltungen. Aktuell hiervon betroffen sind:

Neuer Blumenschmuck am Ehrenmal



Rechtzeitig zu Allerheiligen erstrahlte unser Ehrenmal wieder im neuen schönen herbstlichen Glanz.

Herzlichen Dank an die fleißigen Gärtnerinnen Nina Leis, Regina und Christina Vatter.

Sieht wieder sehr schön aus!

St. Martinsfeier

Die von unserer KITA veranstaltete St. Martinsfeier in Kooperation mit der kath. Kirchengemeinde mit Gottesdienst, Martinsfeier und Laternenumzug am 11.11.2020 kann bedingt durch die aktuelle Corona-Lage leider nicht stattfinden.

Die Feuerwehrereinheit Krickenbach wird zur Wahrung der Sicherstellung ihrer Einsatzbereitschaft gerade in diesen schwierigen Zeiten nicht an der Verteilung von Martinsbrezeln teilnehmen.

Dennoch wird die Feuerwehrereinheit ihren Beitrag hierfür leisten und die Brezeln am 11.11.2020 zur Verteilung an die Kinder in der KITA abliefern.

Für die Unterstützung und für ihre selbstlose und ehrenvolle Einsatzbereitschaft, ein herzliches Dankeschön an die Feuerwehrereinheit Krickenbach.

Dies gilt ebenso für alle Feuerwehrereinheiten in dieser schwierigen Zeit.

So viel sei jetzt schon gesagt, sind Sie alle gespannt auf die KITA, sie wird uns in den kommenden Wochen noch an der ein oder anderen Stelle freudig überraschen!

Volkstrauertag

Für den am 15. November stattfindenden Volkstrauertag wird die Feierstunde abgesagt.

Der Ortsbürgermeister wird im Gedenken an alle Opfer der beiden Weltkriege einen Ehrenkranz niederlegen.

Seniorenadventsfeier

Ebenfalls betroffen ist der stimmungsvolle 1. Adventssonntag der an dieser Stelle leider abgesagt werden muss. Gerade unseren älteren Mitbürger*innen wird dieser vorweihnachtliche Nachmittag in der gemeinsamen Gesellschaft mit Singen und Musik sehr fehlen.

Wir wollen unsere Senioren (ab 75J) jedoch mit einem kleinen Präsent am 28./29.11. überraschen.

Das wir unter den bekannten AHA-Regeln ihnen nach Hause bringen. Sollten Sie dies nicht wünschen, melden Sie sich bitte unter der Rufnummer 06307/993666 bis spätestens 20.11.2020.

Weihnachtsmarkt Krickenbach

Unser Weihnachtsmarkt wurde in Abstimmung aller beteiligten Vereine und Gruppierungen, sowie der Ortsgemeinde unter diesen Voraussetzungen ebenfalls abgesagt.

Auch hier haben wir uns etwas für unsere Kinder einfallen lassen. Der Nikolaus wird am 6.12.2020 um ca. 17:00 Uhr in Begleitung der Feuerwehr durch die Straßen von Krickenbach fahren. Die Kinder sind angehalten ihre Stiefel gut ersichtlich am Straßenrand aufzustellen oder sich bemerkbar zu machen. Dies wird ebenfalls unter Wahrung der AHA-Regeln durchgeführt werden.

Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel

Dieser Gottesdienst der prot. Kirchengemeinde mit Krippenspiel der Kinder wird in der Mehrzweckhalle unter diesen Voraussetzungen leider nicht stattfinden können.

Aktuell wird seitens der prot. Kirchengemeinde die Möglichkeit im Außenbereich des Dorfplatzes geprüft. Näheres werden wir im Kürze erfahren.

Alle weiteren wichtigen Änderungen zur Corona-Bekämpfungsverordnung und den sich mitunter stündlich ändernden Erlasse und Hygienekonzepten können Sie aus dem Amtsblatt entnehmen.

Es ist für uns alle keine leichte Zeit und wir alle versuchen irgendwie das Beste daraus zu machen.

Nur wenn wir uns alle, auch wenn es schwer fällt, an die Vorgaben halten, können wir mit Zuversicht auf ein besseres Jahr 2021 blicken. Deshalb halten Sie sich bitte an die AHA-Regeln und nehmen Sie gegenseitig auch weiterhin Rücksicht auf unsere älteren Mitbürger*innen, Kranken und Kinder.

Beste Grüße und bleiben Sie gesund!

Uwe Vatter, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunden nur nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

www.landstuhl.de

Stadtbücherei

der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz
Filme kostenlos streamen



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-------------------|
| Dienstag: | 14.00 – 17.00 Uhr |
| Mittwoch: | 08.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag, | 14.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Samstag: | 09.00 – 12.00 Uhr |

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Katholische Frauen der Pfarrei Landstuhl Stadt

verkaufen selbstgemachten Fruchtaufstrich und Honig auf dem Wochenmarkt

Am **Freitag, dem 27.11.2020** werden die katholischen Frauen aus der Pfarrei Landstuhl Stadt wieder selbstgemachten Fruchtaufstrich, Honig und Kleingebäck auf dem Wochenmarkt zum Kauf anbieten.

Der Erlös der Aktion wird wieder einem sozialen Zweck zugutekommen.

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Spenden und Gewinnen „Pfälzer Adventskalender“ zugunsten sozialer Zwecke auf dem Wochenmarkt

Die Mitglieder des **Rotary Club's Kaiserslautern-Sickingen Land** und des **Inner Wheel Clubs Kaiserslautern** werden am Freitag, den 06.11.2020 den „Pfälzer Adventskalender“ auf dem Wochenmarkt zum Kauf anbieten.

Jeder Kalender fungiert als Los und kann vom 1. bis zum 24. Dezember einen der attraktiven Preise gewinnen, die von Spendern für die Aktion zur Verfügung gestellt werden. Neben zahlreichen Einkaufs-, Theater- und Verzehrgutscheinen gibt es u. a. Küchengeräte, Haushaltswaren und als Hauptpreis ein E-Bike zu gewinnen. Der Erlös der Aktion wird sozialen Zwecken zugutekommen.

Stellenausschreibung

Die Sickingenstadt Landstuhl sucht für ihre kommunalen Kindertagesstätten in Landstuhl zum nächstmöglichen Zeitpunkt

staatl. anerkannte Erzieher (m/w/d) oder vergleichbare Qualifikation

in Teilzeit (25/19,5 Wochenstunden) in unbefristetem und befristetem Beschäftigungsverhältnis.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE).

Die Sickingenstadt Landstuhl fördert die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern; Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Bitte richten Sie die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen spätestens bis zum **14. November 2020** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per Email an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 27.10.2020

In Vertretung:

gez. Sascha Rickart, Erster Stadtbeigeordneter

Kita Wichtelburg hat gewählt

Stadtbeigeordneter Boris Bohr hieß zur Elternversammlung der Landstuhler Kindertagesstätte Wichtelburg die Kitaleitung und die Eltern willkommen, verbunden mit dem Dank für die Arbeit des scheidenden Beirats.

Patricia Annebique schloss sich dem Dank an und gab mit einer PowerPoint-Präsentation einen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben des Elternausschusses.

Die Eltern hoben in ihrem Tätigkeitsbericht insbesondere die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes hervor.

Einstimmig wurden nach der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen Frau Nicole Lebron, Frau Isabell Daubmann und Frau Janina Rahman-Sievers, die bisher bereits im Beirat vertreten waren, einstimmig in den Ausschuss gewählt. Ebenso einstimmig gehört nun Frau Fatma Baja dem Elternausschuss der Kindertagesstätte an.

Die stellvertretende Kita-Leiterin Gabriele Blanz überreichte den gewählten Vertreterinnen Rosen und dankte mit Annebique und Bohr für die zukünftige Mitarbeit. Stadtbeigeordneter Bohr dankte zum Abschluss der Versammlung der engagierten Kitaleitung mit Team, was von den Anwesenden mit viel Beifall bedacht wurde.



(Foto: Kita)

Stadtbücherei Landstuhl: Preisverleihung Vorlesewettbewerb 2020 der Schule in der Au

Zu einer Preisverleihung und Auszeichnung der besonderen Art trafen sich die Siegerkinder der jetzigen Klassen 3 und 4 der Schule in der Au am letzten Mittwoch im Rathaus. Sie erhielten von Verbandsbürgermeister Dr. Peter Degenhardt und 1. Beigeordneten der Stadt

Landstuhl Sascha Rickart, Buchpreise und Urkunden für Ihre Erfolge im Vorlesewettbewerb der Schule, der bereits Mitte März 2020 stattgefunden hatte. Die Siegerkinder der letztjährigen 4. Klassen haben ihre Preise und Auszeichnungen bereits am letzten Schultag im Juli 2020 erhalten. In seiner Ansprache an die 4 Mädchen und 2 Jungen, die gemeinsam mit ihrer Lehrerin Kathrin Haberer, sowie Monika Böhm von der Buchhandlung Böhm und Eva Graf, Landstuhler Stadtbücherei zur Preisverleihung gekommen waren, betonte Dr. Peter Degenhardt, dass er sich sehr freue, allen Kindern auch heute noch in dieser schweren Zeit zu Ihren tollen Erfolgen gratulieren zu können. Lesen als Kernkompetenz wird seit jeher von den Schulen vermittelt und der Vorlesewettbewerb fördere den Spaß am Lesen nochmals auf besondere Art.

Alle Kinder hätten durch ihre Teilnahme bewiesen, dass auch der nächste Vorlesewettbewerb, der bundesweit immer in allen sechsten Klassen stattfindet, durchaus ein Ziel für die lesebegeisterten Kinder sein kann.

Gemeinsam mit Sascha Rickart überreichte er dann die vom Förderverein „Freunde und Förderer der Grundschule in der Au“ e.V., der Buchhandlung Böhm und Stadtbücherei Landstuhl gespendeten Buchpreise und Urkunden an Lena und Jonas (jeweils 3. Platz), Max und Antonia (jeweils 2. Platz) sowie Amelie und Madlen (jeweils 1. Platz).



St. Andreas Markt

Aufgrund der Corona-Lage haben wir, die Sickingenstadt Landstuhl, zusammen mit der Fördergemeinschaft der Sickingenstadt Landstuhl e.V. den Entschluss gefasst, in diesem Jahr von der Veranstaltung des St. Andreas-Marktes mit einem verkaufsoffenen Sonntag Abstand zu nehmen.

Bis zuletzt bestand die Hoffnung, doch noch einen kleineren Markt mit deutlich weniger Buden über die Stadt verteilt durchführen zu können, der den Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung Genüge getan hätte und so die Landstuhler, wie gewohnt, am 1. Advent, auf die Weihnachtszeit einzustimmen. Die stark gestiegenen Zahlen ließen dieses Ziel jedoch in eine immer weitere Ferne rücken. Sollte es eine „Burgweihnacht“ der Heimatfreunde e.V. geben, die in der Zeit vom 18. - 20. Dezember angedacht ist, so erwägen die Landstuhler Geschäfte an diesem Samstag ihre Geschäfte länger offenhalten.

Ein „Lichtblick“ aber bleibt in jedem Falle. Die Fördergemeinschaft der Sickingenstadt Landstuhl e.V. wird auch in diesem Jahr ihre wunderschöne Weihnachtsbeleuchtung aufhängen und lädt unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum vorweihnachtlichen Einkauf in der Sickingenstadt ein. Unter der bereits im März eingerichteten Internetpräsenz www.gutscheinwelt-landstuhl.de können Sie außerdem online die vom Lockdown betroffenen Geschäfte und Restaurants mit dem Kauf eines Gutscheins unterstützen.

Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine gute Zeit und bleiben Sie gesund!



www.wittich.de

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:

| | |
|-------------|-------------------|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 10.00 – 13.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 15.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag: | 10.00 – 13.00 Uhr |



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen



Mittagstisch für Senioren in Linden

**von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Kath. Pfarrheim**

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- **oder** Nachspeise und Hauptgericht **für 4,50 EUR**
Möglichkeit der Lieferung nach Hause **für 5,50 EUR**
- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -
Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 09. bis 13. November 2020

Montag: Hackfleisch-Kartoffel-Auflauf, dazu ein kl. Salat
Waffeleis

Dienstag: Schweinebraten mit Klößen und Rotkohl
Frischer Obstsalat

Mittwoch: Hühner-Nudeleintopf mit Gemüse
Röstitaler mit Kräuter-Dipp

Donnerstag: Frikadelle mit Kroketten und Erbsen
Kuchen

Freitag: Käse-Tortellini mit kl. Salat
Knusper-Joghurt mit Obst

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.



92. Geburtstag in Linden



Am 20.10.2020 feierte Frau Elisabetha Lutz ihren 92. Geburtstag. Die Glückwünsche der Ortsgemeinde Linden überreichte Nicole Meier.

Wir wünschen Frau Lutz weiterhin viel Gesundheit und alles Gute.

-Ortsgemeinde Linden-

Arbeitseinsatz in Linden

Im September fand in unserer Ortsgemeinde ein Arbeitseinsatz statt. Durch viele fleißige Helfer konnte der Mehrgenerationenplatz gesäubert und zugleich winterfest gemacht werden.

Rund um Linden haben wir mehrere Sitzbänke aufgestellt und auf unserem Bolzplatz einen Sandkasten für die Kinder eingerichtet. Ebenso wurde an unserer Bushaltestelle eine Beleuchtung installiert.



Die Ortsgemeinde Linden möchte sich bei allen Helfern herzlich bedanken.



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmis-sionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Termin Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am **03.12.2020 um 19.00 Uhr** statt.

gez. Dr. Walter Altherr, Ortsbürgermeister

Weihnachtsmarkt Mittelbrunn

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund der aktuellen Situation müssen der Seniorennachmittag, der Volkstrauertag und der Weihnachtsmarkt leider abgesagt werden.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

gez. Dr. Walter Altherr



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein
Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0173/ 3276772
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Gemeinderatswahl über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Gemeinderat Oberarnbach nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Die gewählte Bewerberin zum Gemeinderat Oberarnbach, Frau Nicol Lehmann, FWG, hat das auf sie gefallene Mandat zum 30. September 2020 wegen Wegzug aus dem Wahlgebiet niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen. Als nachfolgendes Ratsmitglied wurde Herr Marcel Weis, FWG, berufen.

Herr Weis hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gem. § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Herr Marcel Weis ab 25.10.2020 Nachfolger von Frau Nicol Lehmann ist.

Oberarnbach, den 29. Oktober 2020

gez. Reiner Klein, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Hilfe bei der Versorgung

Hallo liebe Bürgerinnen und Bürger, die nächsten 4 Wochen wird für Bürger, die ein Anliegen haben, sei es Einkauf, Apotheke usw., und dies nicht selbst erledigen können, Unterstützung angeboten. Mel-den Sie sich unter der folgenden Rufnummer 01733276772. Denn nur gemeinsam sind wir stark.

Mfg

Reiner Klein

Information

Am **09.11.20** wird auf dem Friedhofsgelände, das Wasser abgestellt.

Gruß Reiner Klein OBM

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmisionsschutzgesetzes (LmSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:

Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmisionsschutzgesetzes (LmSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:

Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bekanntmachung**aus der Sitzung des Ortsgemeinderates
Oberarnbach am 28. Oktober 2020**

- Ergänzend zum Beschluss des Gemeinderates zum landesweiten Breitbandausbau hat der Gemeinderat nun abschließend den vorliegenden Finanzierungsvereinbarungen zugestimmt.
- Einvernehmen wurde in einem Bauantrag sowie einer Bauvoranfrage hergestellt.
- Die Ratsmitglieder stimmen mehrheitlich einer Aufhebung der Belegungsperre auf dem Grabfeld A zu.

**Queidersbach**

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Forstamt Kaiserslautern****- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -**

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

**Schopp**

Ortsbürgermeister Benjamin Busch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**• Hinweis: Corona-Krise •**

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Aggregatbetrieb**Sehr geehrter Anschlussnutzer,**

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am **Donnerstag, den 19.11.2020 in Schopp** in der Zeit zwischen **07:00 Uhr und 16:00 Uhr** erfolgen.

Davon betroffen sind folgende Straßen:

- Friedhofstraße
- Wiesenstraße
- Kleinfeld
- Bahnhofstraße
- An der Dicken Eiche
- Felsenweg

Die Stromversorgung wird mittels Notstromaggregat gewährleistet. Zwischen **07:00 und 16:00** Uhr muss mit kurzzeitigen Stromunterbrechungen gerechnet werden.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist. Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen das **Netzteam Pfälzer Bergland oder die Servicekoordination unter der Tel.-Nr.: 0621-585-2560** zur Verfügung.

Ich bitte um eine kurze Bestätigung.

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.

Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug der Gemeindeordnung

hier: Jahresabschluss 2018

der Ortsgemeinde Stelzenberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stelzenberg hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der damaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sowie dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Stelzenberg für das Rechnungsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von

Donnerstag, den 05. November 2020,

bis einschließlich Freitag, den 13. November 2020,

während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, in Zimmer 206, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83-456 zu vereinbaren.

Landstuhl, den 29. Oktober 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.



www.wittich.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

angesichts der aktuellen Corona-Situation
bitten wir Sie, ab sofort nur noch nach

vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

in der Ortssprechstunde der Verbandsgemeinde
und des Ortsbürgermeisters vorzusprechen.

Terminvereinbarung Verbandsgemeinde:
06371-83 226 oder -423 oder -126, -125

Für Ortsbürgermeister-Sprechstunde:
06306-992885 oder 0171-4425677

25. jähriges Dienstjubiläum

Am Dienstag, 27.10.2020 beging die stellvertretende Kita-Leiterin der Kita Stelzenberg, Frau Nicole Burghardt, ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

Die Kita-Kinder überraschten Sie mit einem einstudierten Vortrag. Es gratulierten Ihr mit „Abstand in Zeiten von Corona“ die Kita-Leiterin, Iris Mosbach, Pfarrerin Astrid Grob, Verwaltungsleiterin Sonja Noseck, Elternbeirat Julia Geib und der Ortsbürgermeister. Wir wünschen Frau Burghardt weiterhin viel Spaß und Erfolg bei Ihrer Arbeit in unserer Kita und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.



(Bild: Julia Geib)

Martinsumzug Stelzenberg

Informationen zum Martinsumzug

Aufgrund der aktuellen Lage muss nun auch der diesjährige Martinsumzug leider abgesagt werden. Dennoch möchten wir ein Martinslicht mit Ihnen teilen.

Die Kita - Kinder basteln eine Tischlaterne aus Glas, und die Erzieher/innen werden am 11.11.2020 die Laternen in Stelzenberg verteilen. Schön wäre es, wenn die Eltern am Martinstag mit den Kindern und der Laterne durch den Ort laufen und die Lichter suchen. So würde ein kleiner Martinsumzug in Corona Zeiten stattfinden können.

Auch in diesen schwierigen Zeiten, wünschen wir Allen ein schönes Martinsfest.

Das Team der Kita Stelzenberg

Waldbenutzung Sportplatzweg, Hundekot

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Die Waldbetretungsbefugnis gemäß § 22 Abs. 1 WaldG hat nach der Gesetzesbegründung zum Inhalt, dass grundsätzlich jeder Wald an jeder Stelle, zu jeder Zeit und beliebig oft von allen betreten und verlassen werden darf, soweit sich nicht Einschränkungen aus Rechtsvorschriften ergeben. Da es sich bei dem Fußweg zum Sportplatz **ausschließlich um Waldfläche** handelt, darf dieser Weg auch weiterhin von **allen uneingeschränkt** benutzt werden.

Die von dem neuen Eigentümer eingezäunte Fläche wurde als Waldfläche gekauft und ist in Landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln. Für eine Waldfläche ist keine Einzäunung an dieser Stelle erlaubt.

Die Forstverwaltung weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Hundebesitzer(innen) beim Ausführen ihrer Hunde stets dafür Sorge zu tragen haben, dass sich ihre Tiere **jederzeit im Zugriffsbereich** der Halter(innen), auch in Rücksicht auf Waldtiere, **befinden**.

Weiterhin häufen sich in den letzten Tagen die Beschwerden besorgter Mitbürgerinnen und Mitbürger, dass entlang der Straßen und Wege immer wieder Hinterlassenschaften der lieben Vierbeiner aufzufinden sind, die eigentlich in die dafür von Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Müllbeutel und Müllbehälter zu entsorgen sind.

Insbesondere sind diese illegal entsorgten Kothaufen auch im Außenbereich „Zaun“ anzutreffen. In diesem Bereich ist es besonders verwerflich, da dieser Bereich landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und die Hinterlassenschaften der Hunde das Gras für Tierfutter unbrauchbar machen. Das Zahlen der Hundesteuer, sofern angemeldet, befreit die Hundebesitzer(in) nicht davon, die Hinterlassenschaften der Tiere ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Tripstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 53193010

www.tripstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Tripstadt
Gewanne: Goldene Luft
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
Fläche: 2,5460 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse

- bei Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen des Verbandsgemeindeblattes
- bei Bekanntmachung durch Aushang bis spätestens 3 Tage nach dem Ende der Bekanntmachungsfrist

bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich bekunden.

gez. Leßmeister, Landrat

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahrung der Ruhezeiten

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde auf die Vorschriften des Landesimmis-sionsschutzgesetzes (LImSchG) hin:

Die Ruhezeiten gelten:

- an Sonn- und Feiertagen gänztägig (**Sonntagsruhe**)
- an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr (**Mittagsruhe**)
- sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (**Nachtruhe**)

Geräte und Maschinen:



Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen und in den Sondergebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gänztägig nicht zulässig. Während diesen Zeiten sind also Arbeiten mit Geräten wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc. sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Für vier Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Auch andere ruhestörende Tätigkeiten, wie z.B. das Betreiben von Tonwiedergabegeräten bei geöffneten Fenstern, sind während den Ruhezeiten nicht gestattet.

Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gelten die Verbote nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitsgesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.



Liebe Nutzerin, lieber Nutzer
der Gemeindebücherei Trippstadt,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Bücherei
vorerst geschlossen ist.

Wir bedauern diesen Schritt sehr, sehen aber auf Grund
der aktuellen Situation keine andere Möglichkeit die
Gesundheit unserer Leserinnen und Leser sowie unserer
Mitarbeiterinnen zu schützen.

Wir werden die kommenden Wochen dazu nutzen, um
neue Aktionen zu planen, damit wir gemeinsam mit Ihnen
nach der Wiedereröffnung durchstarten können.

Falls Sie in unserem Medienbestand stöbern und sich
Bücher vormerken lassen möchten, dann nehmen Sie
bitte Kontakt zu uns auf:

Telefon: 06306 701470 (AB)

E-Mail: [buecherei-trippstadt\(at\)web.de](mailto:buecherei-trippstadt(at)web.de)

Facebook: Bücherei Trippstadt

Wir rufen Sie dann zurück und teilen Ihnen Ihre Zugangs-
daten für unseren neuen Online-Katalog mit.

Bis bald, passen Sie auf sich auf, bleiben Sie gesund!
Ihr Büchereiteam



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0



Ihr Haus wird Ihnen zu groß?

Mit dem Problem sind Sie nicht allein. Wir helfen
Ihnen dabei seriöse Käufer für Ihr Haus zu
finden und wenn Sie wollen auch eine kleinere,
für Sie maßgeschneiderte Immobilie. Und das
alles ganz ohne Zeitdruck. **Roland Faber** freut
sich sehr auf Ihren Anruf unter **0176 / 31 60 83 21**.

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631 / 89 29 75-16 www.garant-immobilien.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Queidersbach

Suche nette und tierfreundliche
Reinigungshilfe ca. 2-3 Stunden/Woche.

Tel. 06371 / 599344 (AB)

Hinweis Adventsfenster Trippstadt 2020

Die Liste der Adventsfenster ist komplett. Vielen Dank an alle Gast-
geber, die sich dieses Jahr angeboten haben, ein Adventsfenster zu
machen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir noch nicht sagen, wie die
Corona-Einschränkungen im Dezember sein werden. Wir hoffen dar-
auf, am 1. Dezember ganz normal zu starten. Falls dies nicht möglich
ist, wird es „stille“ Adventsfenster geben, das heißt die dekorierten
beleuchteten Fenster werden da sein, es wird dann aber kein Treffen
stattfinden. Sobald ein Treffen von mehr als zwei Haushalten erlaubt
ist, werden wir das Adventsfenster in gewohnter Weise stattfinden
lassen. Wir werden sie rechtzeitig informieren.

Bis dahin alles Gute und bleiben sie gesund!

Birgit Bonin, Organisation/Adventsfenster

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Kaiserslautern ab 2. November

Kfz-Zulassungstelle Kaiserslautern und Landstuhl

Mo.-Fr. 8 Uhr -12 Uhr, Mo. und Di. 13:30 -16 Uhr, Do. 13:30 Uhr -18 Uhr

Führerscheinstelle und Ausländerbehörde

Mo-Fr. 8 Uhr -12 Uhr, Do 13:30-18 Uhr

Für alle anderen Abteilungen und Dienststellen erfolgt der Zugang in
das Dienstgebäude nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung.
In allen öffentlichen Bereichen der Kreisverwaltung gilt Masken-
pflicht.

Neue Öffnungszeiten der Corona-Testzentren Stadt und Landkreis

ab 9. November

Testzentrum der Stadt Kaiserslautern auf dem Gelände des Warm-
freibads (Am Warmfreibad 1, 67657 Kaiserslautern)

Montag, Mittwoch und Freitag von 15 Uhr bis 18 Uhr

Testzentrum Schwedelbach, Am Kiefernkopf 22, 67685 Schwedelbach

Montag, Dienstag und Donnerstag 16 Uhr bis 19 Uhr.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Mohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Sepa-
rater Eingang, Dielen, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüber-
dachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige
Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!



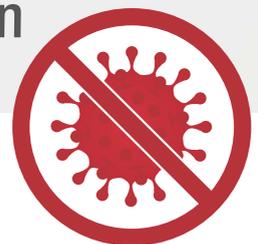
Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



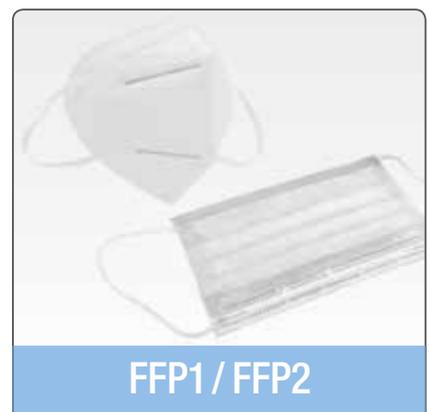
Weitere Maskenmodelle:



Bio Baumwolle



Polyester



FFP1 / FFP2



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)**Deutsches Forst-Service-Zertifikat**

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Gartenarbeiten rund ums Haus

Winterdienst • Hecken- und Baumschnitt

- Unkraut entfernen • Entsorgung • 20 % Neukundenrabatt

Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

Petra's Kosmetische Fußpflege

Neu ab 01.11.2020 mit Zertifizierter Fußreflexzonenmassage.

Petra Stellwagen · 01796748752 · Hausbesuche möglich.

petrastellwagen@aol.de

Gartenarbeiten aller Art

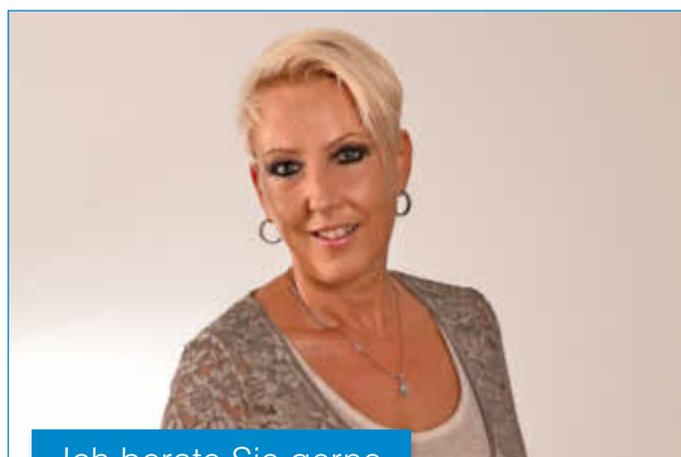
- Baumfällung (speziell Risikolage) • Rollrasen anlegen und säen
- Baumstammfräsen/-Entwurzelung • Steingarten u. Pflastersteine anlegen
- Heckenschnitt und Sträucher • Mäharbeiten/Vertikutieren
- Obstbäume schneiden • Inkl. Abtransport

preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-64617164



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407

d.heinen@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

Sonntag, 15.11.2020

10:00 Uhr, Hl. Messe mit Pfarrer Dr. Udo Stenz

Mittwoch, 18.11.2020

18:00 Uhr, stille Gebetsstunde

Bitte beachten:

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss ein **Mund-Nasen-Schutz** nicht nur beim Betreten und Verlassen der Kirche getragen werden, sondern auch **während des gesamten Gottesdienstes**.

Außerdem wird den Teilnehmern nahegelegt, sich warm anzuziehen, da die Heizung coronabedingt während des Gottesdienstes nicht laufen darf und der Kirchenraum gelüftet werden muss.

Anmeldung zum Gottesdienst bis zum 12.11. im Pfarrbüro Quiedersbach unter der Rufnummer: 06371 - 46390

Stille Gebetsstunde

Hierzu erfolgt keine Anmeldung. Sie werden vor Ort mit ihren Kontaktdaten registriert.

Da das stille Gebet in diesem Jahr nicht wie üblich durchgeführt werden kann, wird es eine Gebetskette geben. In der Woche vor dem 22.11. lädt jeweils eine der 6 Gemeinden von Montag bis Freitag um 18:00 Uhr zu einer Gebetsstunde ein. Der Abschluss ist am 22.11. um 10:00 Uhr in Kirchenarnbach.

Kath. KiTa Guter Hirte, Krickenbach bekommt seinen Fuhrpark erweitert

„... Mein Rutscheauto fährt tut-tut..“

In den vergangenen Tagen hat die Firma Auto Opel-Dechent in Krickenbach den Fuhrpark der Kath. KiTa Guter Hirte mit zwei nagelneuen Rutscheautos aufgestockt.

Nun kann man im Flur immer wieder laut lachend Kinder rufen hören: „Mein Rutscheauto fährt tut-tut!“

Ein von Herzen kommendes DANKESCHÖN an Firma Dechent von allen begeisterten Kindern und natürlich auch von allen Erzieherinnen der Einrichtung.



Erster Gottesdienst von Pfarrer Dr. Udo Stenz in Bann



Am 24. Oktober 2020 hielt Pfarrer Dr. Udo Stenz seine erste Eucharistiefeier in der St. Valentinuskirche in Bann und wurde zu Beginn im Namen aller von dem Gemeindeausschussvorsitzenden Bernhard Keller herzlich begrüßt und willkommen geheißen. Unter Einhaltung der Hygieneregeln nutzten trotz Corona viele Bürger/innen die Möglichkeit ihren neuen Pfarrer kennenzulernen. Im Anschluss an den festlichen Gottesdienst begrüßte auch Ortsbürgermeister Stephan Mees den neuen Seelsorger der Pfarrei „Heiliger Franz von Assisi“ in Bann und wünschte ihm einen guten Start und eine schöne Zeit in seiner neuen Pfarrei. Danach bot sich die Gelegenheit für alle Gottesdienstbesucher mit Pfarrer Dr. Stenz ins Gespräch zu kommen.



Prot. Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel

Gottesdienste in der Protestantischen Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel finden aktuell wie folgt statt:

- jeden Sonntag um 9.15 Uhr in der Martin-Luther-Kirche Oberarnbach.
- jeden Sonntag um 10.30 Uhr in der Pauluskirche auf der Atzel.
- jeden 1. und 3. Samstag, 18.00 Uhr, im Gemeindesaal, Haus der Vereine Bann.

Die Gottesdienste finden zur Zeit unter folgenden Bedingungen statt:

- Die Namen aller Besucher werden aufgeschrieben und 4 Wochen aufbewahrt.
- Beim Betreten der Kirche muss bis zum Platz eine Maske getragen werden, diese kann am Platz abgenommen werden.
- Desinfektionsmittel steht am Ein-, Ausgang zur Verfügung.
- Es dürfen nur die gekennzeichneten Plätze besetzt werden.
- Ein Abstand zu anderen Besuchern von 1,50 m ist einzuhalten.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Drittlezt. Sonntag im Kirchenjahr

Wochenspruch: „Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ (Matthäus 5,9)

Sonntag, 8. November 2020:

9.30 Uhr Krickenbach

10.30 Uhr Linden

Beide Gottesdienste wird Lektor Günther halten.

Vortrag zu Pfarrer Kieffer in Linden abgesagt

Auf Grund der aktuell gestiegenen gesundheitlichen Gefährdungslage muss der am 11.11.2020 in Linden geplante Vortrag zum Leben von Karl Friedrich Kieffer (1766 - 1844) leider abgesagt werden.

Ein neuer Termin im Jahr 2021 wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bitten um Verständnis.“

Kirchenwahlen 2020 - Erste Informationen

Am 29.11.20 (1.Advent) finden pfalzweit die Wahlen zum Presbyterium, dem Vorstand der Kirchengemeinden, statt. In den nächsten Tagen bekommen Sie Post von uns mit allen Wahlunterlagen. Um Ihnen die Wahl in Coronazeiten möglichst einfach zu gestalten, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt.

Sogar das Briefporto für die Wahlbriefe mit Ihren ausgefüllten Stimmzetteln übernimmt die Kirchengemeinde für Sie! Wir erhoffen uns dadurch eine rege Wahlbeteiligung. 8 Mitglieder aus einem Gesamtwahlbezirk sind zu wählen, 10 Personen werden kandidieren. Es folgen noch weitere Informationen.

MACH MIT MACH MUT

KIRCHENWAHLEN

 **2020**

29.11.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen. Ansonsten bin ich - soweit es mir möglich ist - immer telefonisch oder per e-mail erreichbar. Sprechen Sie gegebenenfalls bitte nach dem 7. Klingelzeichen Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Internet: kirche-in-kl.de

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren
Gottesdiensten am Sonntag, 8. November 2020

Trippstadt: 9.15 Uhr

Mölschbach: 10.30 Uhr

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Wegen Corona **singen wir nicht** im Gottesdienst und bitten die Gottesdienstbesucher, ihre **Gesangbücher mitzubringen**, falls vorhanden. Ausgeteilte Gesangbücher bitte **mit nach Hause nehmen** und zum Gottesdienst **wieder mitbringen**. Wie bisher gilt: Alltagsmaske aufziehen bis zum Platz, Hände desinfizieren und Abstand voneinander halten. Auch darf die **Umluftheizung** in unseren Kirchen während des Gottesdienstes **nicht an sein**, weil dadurch Luftströme erzeugt werden, die das Virus verteilen könnten. Wir heizen die Kirche vor dem Gottesdienst, aber es wäre gut, wenn sich die **Gottesdienstbesucher in den Wintermonaten warm anziehen**. Wer möchte, kann sich auch gern eine **Decke mitbringen**. Die Kirchengemeinde darf aus hygienischen Gründen keine Decken austeilern. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage und den landesweiten Einschränkungen von Kontakten **sagen wir das geplante Konzert in Trippstadt am 8. November schweren Herzens ab**.

Klingende Kirche

jeden 2. Sonntag im Monat



Abgesagt!

mit Flöten & Orgel

8.11.2020
17 Uhr
ev. Kirche Trippstadt

Herzliche Einladung an alle,
denen Musik gut tut!

An jedem 2. Sonntag in den Wintermonaten laden wir Sie herzlich zu einem kleinen Konzert in die Ev. Kirche nach Trippstadt ein! Der Eintritt ist frei, wir sammeln in jedem Konzert Spenden für einen wohltätigen Zweck: Am 8. November für die Senegalhilfe Trippstadt, am 13. Dezember für die Indianerhilfe Trippstadt. Die Besucher kommen mit Alltagsmaske und nehmen die markierten Plätze ein. Die Konzerte finden unter dem Vorbehalt statt, dass es die Corona-Lage zulässt.

Es finden auch **keine Präparanden- und Konfirmandenstunden statt. Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt**
Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de
Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 06.11.

Bitte auf Handy schauen ob der Konfirmandenunterricht stattfindet.

Sonntag, 08.11.

09:30 Uhr Gottesdienst in Mittelbrunn.

10:30 Uhr Gottesdienst in Obernheim.

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz darf am Platz abgelegt werden, gesungen wird mit gebührendem Abstand, da wir durchgehend lüften müssen bitte warm anziehen)

Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:

Pfarrerehepaar Nolte, Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn
06371/17246

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Alle Termine unter Vorbehalt. Aktuelle Änderungen durch Corona-Regelungen auf: www.prot-kirche-landstuhl.de

Landstuhl

Sonntag, 8. November, 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen. Bitte beachten Sie, dass aufgrund neuer Vorgaben während der Gottesdienste nicht geheizt wird.

Dienstag, 10. November, 16.30 Uhr: Präparandenstunde

Kindsbach

Donnerstag, 5. November, 16.00 Uhr: Konfirmandenstunde

Sonntag, 8. November, 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen. Bitte beachten Sie, dass aufgrund neuer Vorgaben während der Gottesdienste nicht geheizt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder in Hauptstuhl,
am **8. November** ist um **10.30 Uhr** Gottesdienst in **Vogelbach** mit **Pfrin. Weber**.

Am Dienstag, dem **10. November** ist ab 16.30 Uhr **Konfirmandenstunde** in Bruchmühlbach.

Wegen der Corona-Pandemie kann das St. Martinsfest am 11.11. nur in kleinstem Rahmen begangen werden.

Am **15. November** ist um **10.00 Uhr** Gottesdienst in **Hauptstuhl** mit **Pfr. Risser**. Am 1. Advent, dem **29. November**, werden in den Kirchengemeinden wieder **Presbyterwahlen** stattfinden. In diesem Jahr ist sie als reine Briefwahl durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Beachten sie bitte die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Bitte wenden Sie sich ausschließlich **telefonisch, 06372/ 6761**, oder via mail an mich, ich antworte Ihnen zeitnah: **pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de**

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt. Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMAIL an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schöffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schöffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Aber aufgrund der wieder verschärften Situation kann die Sprechstunde vorzugsweise telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, wird gebeten.

Gemeindeglied Plus

Gemeindeglied plus – Andrea Rihlmann

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel.Nr.: 0631-7105 333

e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de



GESPRÄCHSTERMINE NACH VORHERIGE VEREINBARUNG

Einladung zum digitalen pädagogischen Abend für Eltern und Interessierte

am 24.11.2020, um 19 Uhr (ab 18.30 Uhr Möglichkeit des Check-in)

Besonders in der Corona-Pandemie ist es noch offensichtlicher geworden: Kinder und Jugendliche verbringen eine große Zeit mit neuen Medien. Einerseits, um in **Kontakt mit der Außenwelt** zu bleiben, als **Freizeitbeschäftigung** als auch um im **Home-Schooling** Arbeiten zu erledigen. Doch auch vor und nach dem Lockdown galt und gilt es auf die Chancen und Gefahren im Gebrauch der Neuen Medien zu sehen und sich als Erwachsene der Verantwortung bewusst zu sein.

In dem pädagogischen Abend werden **Inhalte** wie

- Medienverhalten und Auswirkungen auf das Gehirn
- Altersbeschränkungen
- Jugendgefährdende Inhalte und rechtliche Konsequenzen
- Kompetenzen
- Regeln und Beziehung

Referenten: Medien+bildung Markus Horn und Diemut Kreschel mit

Moderation: Kreisjugendpflegerin Petra Brenk, Fragenstellung im Chat möglich

Anmeldungen bis 18.11.2020 an petra.brenk@kaiserslautern-kreis.de; danach erhalten Sie den Zugangslink zu der Veranstaltung über [webex](http://webex.com).

Wir freuen uns auf Sie.

Angelika Glöckner: „Das Jugendrotkreuz Landstuhl leistet Beachtliches“



Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner hat das Jugendrotkreuz Landstuhl besucht, um sich bei den Machern des Projektes „Gedeckter Tisch“ über die Entstehung zu informieren. Mit seiner Jugendgruppe hat das Jugendrotkreuz Landstuhl nämlich rund um die Wache ein vielfältiges Nahrungsangebot für Insekten geschaffen und gleichzeitig ein Naschbeet angelegt. So lernen die Kinder und Jugendlichen nicht nur, wie es im eigenen Garten gelingen kann, die Artenvielfalt bei Insekten zu fördern, sondern auch die Zusammenhänge zwischen bestäubenden Insekten und dem gedeckten (Menschen-)Tisch. Daniela Szabo-Wolf leitet das Jugendrotkreuz in Landstuhl. Rund 40 Kinder und Jugendliche treffen sich hier regelmäßig. Neben typischen Rot-Kreuz-Themen, etwa Erstversorgung von Verletzten oder dem richtigen Anlegen von Verbänden, beschäftigen sich die jungen Leute aber auch mit Kochen oder dem technischen Aspekt des Roten Kreuzes. So findet jedes Kind und jeder Jugendliche sein Spezialgebiet.

Weil es rund um die Wache etwas trist aussah, wollte Szabo-Wolf mit ihren Kindern etwas verändern. „Man liest ja viel über den Verlust von der Artenvielfalt, gerade bei Insekten. Also haben wir angefangen hier erst mal ein Blühbeet anzulegen“, berichtet sie. Es folgten ein Insektenhotel, eine spezielle Tränke für die Insekten an heißen Tagen und später sogar ein Naschbeet mit Obst und Gemüse. „Wenn wir da mal genug ernten können, dann werden wir daraus auch etwas kochen“, verspricht Szabo-Wolf. „Doch dazu müssen die Pflanzen wohl noch etwas wachsen.“

Spürbar sei die Veränderung schnell geworden. „Die Insekten kamen schnell und im Sommer summt es da und viele Insekten finden bei uns Nahrung, Wasser und Schutz. Ganz nebenbei lernen unsere Kinde und Jugendlichen mehr über Artenvielfalt und Ökologie. Und natürlich sieht das Blühbeet viel schöner aus, als vorher die Büsche die da standen“, freut sich Szabo Wolf.

„Ich finde dieses Engagement stark. Es freut mich umso mehr, dass es das Jugendrotkreuz Landstuhl damit in den Bundesentscheid um den deutschen Engagementpreis geschafft hat“, sagt Glöckner. „Was hier ehrenamtlich geleistet wird, das ist schon besonders. 40 Kinder für das Rote Kreuz, fürs Helfen und nun auch noch den Artenschutz zu begeistern, das ist eine Leistung, vor der ich meinen Hut ziehe“, so die Abgeordnete abschließend.

Bürgersprechstunde mit Angelika Glöckner

Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet am **Mittwoch, 11. November, ab 10 Uhr** eine telefonische Bürgersprechstunde an. Es wird um vorherige Terminvergabe unter der Telefonnummer 06331 719 32 59 gebeten. Kontakt: Telefon: 06331 719 32 59, Email: angelika.gloeckner@bundestag.de

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

SABINE MÜLLER BESTATTUNGEN

24 h erreichbar · Tel. 0631/3403288 oder 0175/2736933 · www.bestatter-kaiserslautern.de

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach

Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de



Ihr Partner in der Stunde des Abschieds

Lars Weber GmbH
Weber
Beerdigungsinstitut

www.weberkl.de · info@weberkl.de · Telefon 0631-3037600
Pirmasenser Straße 49 · 67655 Kaiserslautern

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Das schwache Herz Erkennung & Behandlung von Herzinsuffizienz



16.11.2020 · 14-16 Uhr ·
Telefonaktion zur Herzwoche

Dr. med. Stopp +
Dr. med. Hoffmann

Im Rahmen der von der deutschen Herzstiftung initiierten Herzwoche können sich Interessierte die informativen Referentenvorträge bequem zu Hause anschauen. Die Vorträge können Sie auf der Internetseite des Nardini Klinikums www.nardliniklinikum.de einsehen. Sie finden diese auf der Startseite bei den aktuellen Veranstaltungen.

Herzschwäche – was ist das und was tun wir?

Dr. med. Wolfgang Hoffmann

Das schwache Herz – was kann man selbst tun?

Dr. med. Matthias Stopp

Einblick in die Laienreanimation und Anwendung von AED (Defibrilatoren)

Dr. med. Dominik Legner

Herzinsuffizienz und koronare Herzerkrankungen

Dr. med. John Scharlau

Unter 06332 82-9400 können Sie von Mo – Do 8-16 Uhr und Fr 8-12 Uhr Ihren Telefontermin vereinbaren.



Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl
Nardinistraße 30 · 66849 Landstuhl
Telefon 06371 84-0 · Fax 06371 84-2011
www.nardliniklinikum.de

 **NARDINI KLINIKUM**
St. Johannis · Landstuhl

Pizzeria Da Carlo

Karlstalstraße 11 • 67705 Trippstadt
Telefon: 06306/1599

Heimservice oder selbst abholen!

**Wir liefern täglich von 17:00 bis 22:45 Uhr.
Montags Ruhetag (außer feiertags).**

Liefergebiete

**Trippstadt, Neuhof, Langensohl, Stelzenberg
und Schmalenberg** ab 5,- €
Schopp, Krickenbach, Heltersberg ab 15,- €
Speyerbrunn und Schwarzbach ab 20,- €



seit 1993 Ihr kompetenter
Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber,
Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Im Kirschgarten 7
67737 Olsbrücken
06308 / 20 93 91

FLIESEN
SCHNECK
MEISTERBETRIEB

Geiz ist geil!
Qualität ist geiler!

Großformatverlegung • Komplettbadsanierung

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!



Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung



Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE,

leider müssen wir unser Lokal im November schließen.
Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder am Sa. und So. unseren
Heimservice nutzen.
Unsere Speisekarte bleibt, sowie unsere Wochenspezialitäten.

Zusätzlich haben wir ein neues Sortiment für Arbeitnehmer, z.B. Panini/Sand-
wiches, bitte am Vorabend bestellen und am nächsten Tag bis 12 Uhr abholen!

Das letzte Kapitel in Winnweiler

Totalauflösung bei ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler wegen Schließung der Filiale

WINNWEILER. Mehrdad Habibi will sein bekanntes Unternehmen durch Aufgabe des Standorts Winnweiler und Abverkauf des dortigen Kontingents langfristig sichern

Wie man in den letzten Wochen der Presse entnehmen konnte, war Mehrdad Habibi mit seinem renommierten Teppichhandel ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ durch die Sperrung der Hauptstraße in Trippstadt letzten Herbst und seinen sechsmonatigen Zwangsaufenthalt in Persien während des ersten Lockdowns in existenzbedrohende Liquiditätsengpässe geraten. Die akute Insolvenzgefahr konnte zwar dank des regen Zuspruchs der Bevölkerung während des durchgeführten Notverkaufs inzwischen abgewendet werden, doch wirklich sicher fühlt sich der Knüpfkunst-Experte nicht: Zum einen ist das Drama um die Firmenrettung in letzter Sekunde noch zu frisch, als dass er es schon abgehakt hätte, zum anderen bleiben seine grundsätzlichen finanziellen Probleme bestehen, solange die jetzige Krise weiter andauert.

Herr Habibi hat daher den bitteren Entschluss gefasst, die Filiale in der Alsenzstraße 4 am Ortsrand von Winnweiler (Nähe Abfahrt B48) aufzugeben und deren gesamten Warenbestand durch einen Ausverkauf zu liquidieren. Um dies bis 30. November sicherzustellen, hat er ausnahmslos **drastische Preisabschläge auf die Hälfte bis ein Viertel der regulären Preise** angesetzt. Hierzu Mehrdad Habibi: „*Zu einem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gehört für einen ehrbaren Kaufmann auch die Vermeidung einer dauerhaften Überschuldung; und dies bedeutet in letzter Konsequenz wenn nötig auch die Schließung eines Standorts!*“

Das Sortiment von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler umfasst unzählige Orientteppiche in allen Maßen und Mustern,

von strapazierfähigen Qualitäten bis zu seidenen Meisterwerken, von modernen Arbeiten bis zu zeitlosen Klassikern, von antiken Raritäten bis zu ausgefallenen Designerteppichen. Damit jeder Interessent von der Aufgabe der Filiale profitieren kann, ist die Galerie in Winnweiler (Alsenzstraße 4, Tel. 06302/9833020) **jetzt am Donnerstag, am Freitag sowie am Samstag jeweils von 10 bis 18 Uhr** und zusätzlich auch **am Sonntag, 8. November, von 11 bis 17 Uhr** (ohne Beratung/Verkauf) durchgehend geöffnet. **Ab Montag** sind die Öffnungszeiten **10 bis 18 Uhr**.



Für Mehrdad Habibi ist diese Schließung der Filiale in Winnweiler (Alsenzstraße 4, Tel. 06302/9833020) die Ultima Ratio

LATE NIGHT SHOPPING BEI TRÖSSER

EXTRA LANGE SHOPPEN MIT 500 EURO „ALT-GEGEN-NEU“-TAUSCH-PRÄMIE

Kaiserslautern. Deutschlands großer Polstermöbel-Spezialist TRÖSSER bietet seinen Kunden bis Samstag, 07. November 2020, die sensationelle Gelegenheit, bares Geld zu sparen. Aktuell gibt es bei TRÖSSER garantiert 500 € „ALT-gegen-NEU“-Neueröffnungs-Prämie¹⁾ beim Kauf einer neuen Polstergarnitur ab vier Sitzen oder eines neuen Boxspringbettes.

500 € Tausch-Aktion

Als einer der größten Polstermöbel-Spezialisten Deutschlands bietet TRÖSSER traumhafte Sofas, Sessel, Boxspringbetten und Wohnlandschaften namhafter Marken-Hersteller wie beispielsweise Musterring, KOINOR, Himolla, Hilker oder Deutschlands neuer exklusiver Marke Interliving. Interessierte können genau die Polstermöbel

und Boxspringbetten finden, die zu ihrem individuellen Stil passen, immer angepasst an die eigenen Bedürfnisse an Ergonomie und Komfort – kompetente Beratung, erstklassiger Service und Markenqualität zu Tiefpreisen mit eingeschlossen.

Late Night Shopping

Speziell am Freitag, 06. November 2020, können Kunden bei TRÖSSER extra lan-

ge bis 21 Uhr shoppen.

Gemeinsam bleiben wir gesund!

Aufgrund der riesengroßen Ausstellungsräume ist Abstand halten bei TRÖSSER kein Problem – die geforderten QM-Vorgaben werden weit über das 20-Fache übertroffen. Unsere Mitarbeiter sind intensiv geschult und sorgen für ein perfektes Hygiene-Konzept inklusive

großem Sicherheitsabstand, einem kostenlosem Mund-Nasenschutz sowie Desinfektionsstellen im gesamten Haus.



HÄNDE DESINFIZIEREN



MIT ABSTAND AM BESTEN



WASCHBAR

KOSTENLOSER MUNDSCHUTZ

Geben Sie jetzt Ihre alten Polstermöbel und Betten in Zahlung und kassieren Sie die TRÖSSER-Neueröffnungs-Prämie

LATE NIGHT SHOPPING

DONNERSTAG

5. NOVEMBER
bis 20 Uhr geöffnet

FREITAG
LATE NIGHT SHOPPING

6. NOVEMBER
bis 21 Uhr geöffnet

SAMSTAG

7. NOVEMBER
bis 19 Uhr geöffnet

AM FREITAG, DEN 6. NOVEMBER HABEN WIR FÜR SIE EXTRA LANGE, BIS 21 UHR, GEÖFFNET!

- großer Typenplan
- viele Stofffarben möglich



WOHNLANDSCHAFT

in pflegeleichtem Bezugsstoff PG 5 blau, ca. 315 x 196 cm, Rücken Spannstoff, Sitzpolsterung Federkern, auf Wunsch in vielen Größe und mit vielen Funktionen möglich

NEUERÖFFNUNGS-PREIS
1299,- ~~1799,-~~

Kassieren Sie jetzt

500,- €

Neueröffnungs-Prämie¹⁾

NUR BIS SAMSTAG!

Individuell konfiguriert und VOR WEIHNACHTEN geliefert!

JETZT NEU!

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE

KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern

Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 20 Uhr | Sa. 10 - 19 Uhr



troesser.de



Troesser



troesser_polsterspezialist

DEUTSCHES INSTITUT FÜR SERVICE-QUALITÄT GmbH & Co. KG

1. PLATZ Beratungskompetenz Fachmärkte Polstermöbel Teilkategorie im TEST Sept. 2019 7 Filialisten

www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

TRÖSSER
Der Polstermöbel-Spezialist.

UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

¹⁾ Gilt nur bei Kauf eines Bettes oder einer Garnitur ab 4 Sitzeinheiten. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. / Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.